

Amtsblatt

Sternberger Seenlandschaft



Jahrgang 7

Sonnabend, den 08. Mai 2010

Nr. 05/2010



*Der Brunnen auf dem Sternberger Marktplatz
ein neuer Anziehungspunkt für Sternberger und Besucher*

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 12. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

	3.3.	Geburtstagsgrüße der Rheumaliga Brüel	28
	3.4.	MC Sternberg	29
	3.5.	Schützengilde informiert	29
	4.	Kultur, Tourismus, Freizeitangebote	
	4.1.	Zauber der Panflöte - Konzert in der Stadtkirche Sternberg	30
	4.2.	Herrentagsparty in Dabel	30
	5.	Geburtstage des Monats	31

1. Aus dem Rathaus und den Gemeinden	Seite
1.1. Telefonliste der Stadtverwaltung	2
1.2. Redaktion Amtsblatt	3
1.3. Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen	3
1.4. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel	3
1.5. Sprechzeiten der Bürgermeister	3
1.6. Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich	4
1.7. Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg und Dabel	4
1.8. Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg	4
1.9. WEMAG - BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel	4
1.10. Information der Stadtwerke Sternberg zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	4
1.11. Zahnärztlicher Notdienst	4
1.12. 112 Helden gesucht - Aufruf des Landesfeuerwehrverbandes M-V	5
1.13. Informationen der EURAWASSER Nord GmbH zur Trinkwasserqualität 2009	5
1.14. Der Bürgerbeauftragte des Landes M-V kommt zum Sprechtag nach Parchim	6
2. Öffentliche Bekanntmachungen	
2.1. Hinweise der unteren Wasserbehörde zur Allgemeinverfügung zum Vollzug des Landeswassergesetzes M-V	6
2.2. Benutzungs- und Gebührenordnung für den Wasserwanderrastplatz und den Bootsverleih der Stadt Sternberg	8
2.3. Benutzungs- und Gebührenordnung des Heimatmuseums Sternberg	9
2.4. Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Sternberg	9
2.5. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Blankenberg	11
2.6. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weitendorf	11
2.7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkow	12
2.8. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Witzin	12
2.9. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Witzin	13
2.10. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Borkow	13
2.11. Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Blankenberg	14
2.12. Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Brüel	14
2.13. Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung Brüel	
2.14. Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Brüel	20
2.15. Gebührensatzung Niederschlagswasserbeseitigung Brüel	23
2.16. Haushaltssatzung der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2010	25
2.17. Bekanntmachungen des Amtsgerichts Parchim	25
2.18. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Weitendorf	26
3. Vereine und Verbände	
3.1. Veranstaltungen des ASV „Luckower See“ Mai/Juni 2010	28
3.2. Geburtstagsgrüße des Behindertenverbandes Sternberg	28

Aus dem Rathaus und den Gemeinden

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

	Telefon/Fax (Vorwahl 03847/...)
Bürgermeister Jochen Quandt	444512
Vorzimmer: Elke Cziesso	444512
	Fax: 444513
Zentrale: Elke Drohsel	444510
	Fax: 444520
1. Allgemeine Verwaltung	
Leiter: Olaf Steinberg	444530
	Fax: 444513
Personal: Inge-Lore Damaschke	444528
1.1. Amtsangelegenheiten, Stadt- und Gemeindevertretungen, Satzungen, Recht, Versicherungen,	
Gundula Rudat	444529
Evelin Gartzke	444515
1.2. Schulen, Kita, Jugend, Sport, Amtsblatt	
Margret Weihs	444524
Brit Käker	444548
Thomas Haese	444525
1.3. Standesamt	
Brigitte Berkau	444518
1.4. Touristinfo	
Egon Leesch	444536
Gabriele Kalm	444535
	Fax: 444570
2. Finanzverwaltung	
Leiter: Reinhard Dally	444540
Hannelore Toparkus	444527
Rebekka Kinetz	444526
2.1. Stadtkasse; Vollstreckung	
Astrid Dei	444545
Gudrun Pankow	444562
Bärbel Beyer	444546
Beate Schwarz	444557
Renate Kubat	444574
Sigrid Fischer	444543
2.2. Steuern und Abgaben	
Ingrid Bücher	444547
Cornelia Köpcke	444541
3. Bauverwaltung	
Leiter: Jochen Gülker	444580
	Fax: 444582
Sabine Brinckmann	444581

Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

Stadtbibliothek Sternberg

Finkenkamp 24

Dienstag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Stadtbibliothek Brüel

August-Bebel-Straße 1

Montag geschlossen

Dienstag 10.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag 10.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Gemeindebibliothek Dabel

Wilhelm-Pieck-Straße 20

Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Gemeindebibliothek Witzin

Gemeindezentrum

Dienstag von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Heimatmuseum Sternberg

Öffnungszeiten:

Oktober bis April - Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Mai bis September - Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Juli und August - auch am Sonntag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Eintritt: Erwachsene 1,50 EUR

Kinder 0,50 EUR

Führungen 10,00 EUR

Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Straße 20

19406 Dabel

Tel. 038485/20420

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Heimatstube Brüel

Öffnungszeiten:

Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Sprechzeiten des Jugendamtes

Jeden Dienstag in der Zeit **von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr** und **von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr** finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der Außenstelle Sternberg, Mecklenburgring 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

Ansprechpartner:

Frau Riediger

Telefonisch erreichbar: Parchim 03871/722226
Sternberg 03847/4359838

WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel

1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
 - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483/3130
 - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385/755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385/755-111.
3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385/755-2755.
4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385/3924510, Telefax: 0385/3924513.
5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385/755-2281.

WEMAG AG BAE GmbH

Information der Stadtwerke Sternberg

zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der nachfolgenden Firma an:
NWL

Nordeutsche Wasser Logistik GmbH

Vielbecker Weg 8 b

23936 Grevesmühlen.

Sie erreichen diese Firma unter

Tel.: 03881/757801

Fax: 03881/757484

oder über

E-Mail-Adresse: yvonne.trosiener@nwl-gvm.de.

Ihre Stadtwerke

Zahnärztlicher Notdienst

Der diensthabende Zahnarzt wird Ihnen unter der Telefonnummer 038483/31567 mitgeteilt.

Notdienstsprechstunde ist täglich zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.

**Kreisstellenvorsitzender
Dr. MSc. R. Möbius**



Rettung, Brandschutz, Gefahrabwehr oder freundliche Nachbarschaftshilfe:

Rund um die Uhr stehen unsere Feuerwehren im Dienst für die Gemeinschaft.

HELFEN SIE UNS!



Schildern Sie uns persönlich Erlebtes, und melden Sie heldenhafte Feuerwehr-Einsätze an unseren [Heldermelder](#) oder unsere Mediapartner. Wir recherchieren für Sie und geben Ihren unbekanntem Helfern und Rettern ein Gesicht!

www.koepfe-gesucht.de • www.antennemv.de • www.svz.de
www.nordkurier.de • www.ostsee-zeitung.de

Information der EURAWASSER Nord GmbH

über die Trinkwasserqualität 2009 im Amtsbereich Sternberger Seenlandschaft

Gemäß §§ 16 (4) und 21 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 gibt die EURAWASSER Nord GmbH hiermit folgende Informationen über die Qualität des im o. g. Versorgungsgebietes bereitgestellten Trinkwassers. Der Wasserbedarf wird aus Grundwasser gesichert. Die Aufbereitung erfolgt in den Wasserwerken nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Verwendung folgender Aufbereitungsstoffe: Quarzsand und Quarzkies nach DIN EN 1290

- Wasserwerk Borkow (1) - angeschlossene Orte: Borkow, Hohenfelde, Neu Woserin, Schlowe, Woserin
- Wasserwerk Kaarz (2) - angeschlossene Orte: Gustävel, Holzendorf, Jülchendorf, Kaarz, Müsselmow, Schönlage, Zaschendorf
- Wasserwerk Kühlen (3) - angeschlossene Orte: Holdorf, Kühlen
- Wasserwerk Kukuk (4) - angeschlossene Orte: Dessin, Dinnies, Hohen Pritz, Klein Pritz, Kukuk, Wamckow
- Wasserwerk Mustin (5) - angeschlossene Orte: Bolz, Lenzen, Mustin, Rothen, Rothenmühle, Ruchow

In der folgenden Tabelle sind die Werte der Trinkwassergüte am Wasserwerksausgang benannt.

Objektbezogene Auskünfte zur Trinkwasserqualität sind gegebenenfalls bei der EURAWASSER Nord GmbH zu erfragen.

			1	2	3	4	5
Wassertemperatur	°C		9,2	7,4	8,4	7,4	8,1
Trübung	NTU	1	0,2	0,1	0,3	0,2	0,2
pH-Wert		6,5 - 9,5	7,5	7,7	7,4	7,4	7,5
Elektrische Leitfähigkeit (20°C)	µS/cm	2500	634	400	590	524	517
Säurekapazität (pH 4,3)	mmol/l		5,98	3,40	5,88	4,54	5,76
Basenkapazität (pH 8,2)	mmol/l		0,32	0,11	0,62	0,42	0,45
TOC	mg/l C		1,6	1,1	1,4	1,7	2,3
Gesamthärte	mmol/l		2,41	2,17	3,28	3,04	2,86
Härtebereich			mittel	mittel	hart	hart	hart
Sauerstoff	mg/l		6,0	5,9	3,6	6,1	8,7
Chlorid	mg/l	250	48,8	17,1	15,3	17,6	14,3
Fluorid	mg/l	1,5	0,26	<0,10	0,20	0,13	0,12
Nitrit	mg/l	0,1	0,02	<0,01	0,01	0,02	0,02
Nitrat	mg/l	50	3,0	1,7	0,9	0,3	2,5
Sulfat	mg/l	240	5,2	39,9	44,4	68,5	8,9
Calcium	mg/l		74,4	77,0	106	102	91,9
Magnesium	mg/l		13,5	6,0	15,4	12,0	13,7
Eisen	mg/l	0,2	<0,02	<0,02	<0,02	<0,02	<0,02
Mangan	mg/l	0,05	0,01	<0,005	0,01	<0,005	<0,005
Ammonium	mg/l	0,5	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1
Natrium	mg/l	200	59,5	9,0	11,1	7,3	14,0
Kalium	mg/l		4,0	1,5	2,6	1,5	3,0
Koloniezahl bei 22°C	n/ml	100	0	0	5	0	0
Koloniezahl bei 36°C	n/ml	100	0	0	0	0	0
Coliforme Bakterien	n/100 ml	0	0	0	0	0	0
Escherichia coli	n/100 ml	0	0	0	0	0	0

Ihre EURAWASSER Nord GmbH

Gemäß §§ 16 (4) und 21 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 gibt die EURAWASSER Nord GmbH hiermit folgende Informationen über die Qualität des im o. g. Versorgungsgebietes bereitgestellten Trinkwassers. Der Wasserbedarf wird aus Grundwasser gesichert. Die Aufbereitung erfolgt in den Wasserwerken nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Verwendung folgender Aufbereitungsstoffe: Quarzsand und Quarzkies nach DIN EN 1290

- Wasserwerk Nutteln (1) - angeschlossener Ort: Nutteln
- Wasserwerk Sülten (2) - angeschlossene Orte: Sagsdorf, Sülten
- Wasserwerk Tessin (3) - angeschlossener Ort: Tessin
- Wasserwerk Wendorf bei Brüel (4) - angeschlossener Ort: Wendorf
- Wasserwerk Wipersdorf (5) - angeschlossene Orte: Blankenberg, Penzin, Wipersdorf
- Wasserwerk Zahrendorf (6) - angeschlossene Orte: Häven, Klein Jarchow, Langen Jarchow, Tempzin, Zahrendorf

In der folgenden Tabelle sind die Werte der Trinkwassergüte am Wasserwerksausgang benannt.

Objektbezogene Auskünfte zur Trinkwasserqualität sind gegebenenfalls bei der EURAWASSER Nord GmbH zu erfragen.

Parameter	Einheit	Grenzwert	1	2	3	4	5	6
Wassertemperatur	°C		7,9	7,2	7,5	8,4	8,1	8,4
Trübung	NTU	1	0,2	0,4	0,2	0,2	0,3	0,3
pH-Wert		6,5 - 9,5	7,2	7,5	7,3	7,5	7,4	7,4
Elektrische Leitfähigkeit (20°C)	µS/cm	2500	604	595	752	373	622	1161
Säurekapazität (pH 4,3)	mmol/l		6,88	4,73	5,40	3,57	6,78	7,26
Basenkapazität (pH 8,2)	mmol/l		0,9	0,43	0,64	0,21	0,54	0,57
TOC	mg/l C		2,2	1,9	1,6	1,3	2,2	2,5
Gesamthärte	mmol/l		3,44	3,35	4,29	1,98	2,26	3,48
Härtebereich			hart	hart	hart	mittel	mittel	hart
Sauerstoff	mg/l		5,3	8,7	8,7	6,9	6,8	6,9
Chlorid	mg/l	250	17,3	25,6	41,9	13,9	25,8	196
Fluorid	mg/l	1,5	0,16	<0,1	<0,1	<0,10	0,27	0,32
Nitrit	mg/l	0,1	<0,01	<0,01	<0,01	<0,01	0,01	0,02
Nitrat	mg/l	50	1,7	0,7	0,2	1,0	3,7	4,0
Sulfat	mg/l	240	12,1	90,7	118	18,3	1,1	9,7
Calcium	mg/l		112	108	143	69,6	66,5	105
Magnesium	mg/l		15,5	15,8	17,5	6,1	14,6	20,8
Eisen	mg/l	0,2	<0,02	0,04	<0,02	<0,02	<0,02	<0,02
Mangan	mg/l	0,05	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005
Ammonium	mg/l	0,5	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1	<0,1
Natrium	mg/l	200	15,5	9,4	10,3	8,9	70,0	139
Kalium	mg/l		2,8	2,8	2,4	1,5	5,0	6,5
Koloniezahl bei 22°C	n/ml	100	0	0	0	0	0	0
Koloniezahl bei 36°C	n/ml	100	0	0	0	0	0	0
Coliforme Bakterien	n/100 ml	0	0	0	0	0	0	0
Escherichia coli	n/100 ml	0	0	0	0	0	0	0

Ihre EURAWASSER Nord GmbH

Information über die Trinkwasserqualität 2009 im Amt Sternberger Seenlandschaft im Versorgungsgebiet der EURAWASSER Nord GmbH (Fremdwasserbezug)

Gemäß §§ 16 (4) und 21 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 gibt die EURAWASSER Nord GmbH hiermit folgende Informationen über die Qualität des im o. g. Versorgungsgebiet bereitgestellten Trinkwassers.

Wasserwerk Brüel (1) (MEA Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH)
angeschlossener Ort: Weitendorf

In der folgenden Tabelle sind die Werte der Trinkwassergüte am Wasserwerksausgang benannt.

Objektbezogene Auskünfte zur Trinkwasserqualität sind gegebenenfalls bei der EURAWASSER Nord GmbH zu erfragen.

Kriterium	Dimension	Grenzwert	(1)
Wassertemperatur	°C		9,9
Trübung	NTU	1	0,1
pH-Wert		6,5 - 9,5	7,18
Elektrische Leitfähigkeit (20°C)	µS/cm	2500	927
Säurekapazität (pH 4,3)	mmol/l		6,59
Basenkapazität (pH 8,2)	mmol/l		1,1
TOC	mg/l C		3,4
Gesamthärte	mmol/l		4,94
Härtebereich			hart
Sauerstoff	mg/l		4,4
Chlorid	mg/l	250	68,2
Fluorid	mg/l	1,5	0,27
Nitrit	mg/l	0,1	<0,01
Nitrat	mg/l	50	2,7
Sulfat	mg/l	240	131
Calcium	mg/l		170
Magnesium	mg/l		16,8
Eisen	mg/l	0,2	<0,02
Mangan	mg/l	0,05	0,005
Ammonium	mg/l	0,5	<0,1
Natrium	mg/l	200	28,0
Kalium	mg/l		3,6
Koloniezahl bei 22°C	n/ml	100	2
Koloniezahl bei 36°C	n/ml	100	0
Coliforme Bakterien	n/100 ml	0	0
Escherichia coli	n/100 ml	0	0

Ihre EURAWASSER Nord GmbH

Information über die Trinkwasserqualität 2009 im Amt Sternberger Seenlandschaft im Versorgungsgebiet der EURAWASSER Nord GmbH (Fremdwasserbezug)

Gemäß §§ 16 (4) und 21 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 gibt die EURAWASSER Nord GmbH hiermit folgende Informationen über die Qualität des im o. g. Versorgungsgebiet bereitgestellten Trinkwassers.

Wasserwerk Sternberg (1) (Stadtwerke Sternberg)
angeschlossene Orte: Dabel, Holzendorf

In der folgenden Tabelle sind die Werte der Trinkwassergüte am Wasserwerksausgang benannt.

Objektbezogene Auskünfte zur Trinkwasserqualität sind gegebenenfalls bei der EURAWASSER Nord GmbH zu erfragen.

Kriterium	Dimension	Grenzwert	(1)
Wassertemperatur	°C		9,3
Trübung	NTU	1	0,1
pH-Wert		6,5 - 9,5	7,54
Elektrische Leitfähigkeit (20°C)	µS/cm	2500	462
Säurekapazität (pH 4,3)	mmol/l		5,74
Basenkapazität (pH 8,2)	mmol/l		0,6
TOC	mg/l C		2,2
Gesamthärte	mmol/l		2,60
Härtebereich			hart
Sauerstoff	mg/l		7,9
Chlorid	mg/l	250	33,1
Fluorid	mg/l	1,5	<0,10
Nitrit	mg/l	0,1	<0,01
Nitrat	mg/l	50	1,2
Sulfat	mg/l	240	22,3
Calcium	mg/l		83,2
Magnesium	mg/l		12,6
Eisen	mg/l	0,2	<0,02
Mangan	mg/l	0,05	<0,005
Ammonium	mg/l	0,5	<0,1
Natrium	mg/l	200	44,2
Kalium	mg/l		3,3
Koloniezahl bei 22°C	n/ml	100	0
Koloniezahl bei 36°C	n/ml	100	0
Coliforme Bakterien	n/100 ml	0	0
Escherichia coli	n/100 ml	0	0

Ihre EURAWASSER Nord GmbH

Der Bürgerbeauftragte kommt zum Sprechtag nach Parchim

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern Bernd Schubert ist am 10. Juni 2010 in Parchim. Jeder Bürger hat an diesem Tag die Möglichkeit, seine Anliegen mündlich vorzutragen.

Der Sprechtag findet in der Kreisverwaltung Parchim, Putlitzer Straße 25, in Raum 102 statt (Beginn 9 Uhr).

Die Bürger werden um telefonische Anmeldung im Büro des Bürgerbeauftragten, Schlossstraße 1, 19053 Schwerin, Telefon 0385/5252709, gebeten.

Der Bürgerbeauftragte unterstützt Bürgerinnen und Bürger in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber der Landesregierung und den sonstigen Behörden und Ämtern im Land. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Beratung in sozialen Fragen und die Wahrnehmung der Belange behinderter Menschen.

Der Bürgerbeauftragte kann dem Landtag, der Landesregierung sowie den Kommunen Vorschläge der Bürger unterbreiten.

Nicht eingreifen darf er in Gerichtsverfahren und in privatrechtliche Streitigkeiten. Jedermann kann die Unterstützung durch den Bürgerbeauftragten unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Der Bürgerbeauftragte wurde im Dezember 2006 vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig.

Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweise der unteren Wasserbehörde zur Allgemeinverfügung zum Vollzug des Landeswassergesetzes M-V

Im Landboten des Landkreises Parchim vom 09.04.2010 wurde durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Parchim durch eine zweite Allgemeinverfügung für die Bereiche der Ämter Ostufer Schweriner See und Eldenburg Lübz angeordnet, dass Grundstückseigentümer, die keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis für die Abwassereinleitung aus ihren Kleinkläranlagen nach Landeswassergesetz besitzen, die **Einleitungen aus ihren Kleinkläranlagen bis zum 31.12.2011 einstellen müssen**. Diese Frist gilt auch für Grundstückseigentümer aller übrigen Amtsbeiriche. Für diese Amtsbeiriche wurde bereits mit Datum vom 11.09.2009 eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Weiterhin müssen die Grundstückseigentümer ohne wasserrechtliche Erlaubnis der Ämter Ostufer Schweriner See und Eldenburg Lübz **bis zum 01.08.2010** entweder einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis stellen oder anzeigen, dass sie eine

abflusslose Sammelgrube bereits betreiben oder zukünftig betreiben wollen.

Der Landkreis Parchim ändert damit seine bisherige Verwaltungspraxis, über Einzelanordnungen die Kleinkläranlagen aller Grundstücke ortsweise anzupassen.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten ohne einzelne Zustimmung für alle Grundstückseigentümer, die keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis besitzen und Abwasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser einleiten.

Sie gilt nicht nur für **Dauerwohngrundstücke in Orten und Außenbereichen**, die nicht zentral vom Abwasser entsorgt werden. Auch **Grundstückseigentümer, die Wochenend- und Ferienhaus- oder Gartengrundstücke (auch in Kleingartenvereinen)** besitzen, auf denen Abwasser anfällt, sind zur Einhaltung der Allgemeinverfügung verpflichtet.

Formulare zur Antragstellung auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis können im Internet unter www.kreis-pch.de beim Service Portal unter A-Z Stichwort Kleinkläranlagen heruntergeladen werden.

Sollte den Antragstellern kein Internet zur Verfügung stehen, können die Antragsformulare auch bei der unteren Wasserbehörde in der Kreisverwaltung bezogen werden.

Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung der Anträge durch die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde ist die Einreichung **vollständiger Unterlagen**.

Das **Anzeigen des Vorhandenseins einer abflusslosen Sammelgrube** kann formlos, unter Angabe des Nutzvolumens, erfolgen. Mit vorzulegen ist in jedem Fall ein Dichtigkeitsprüfungsnachweis der Sammelgrube.

Eine **Erlaubnis** zur Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen ist grundsätzlich nur zu erteilen, wenn die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Voraussetzungen der Prüfung zur Erteilung einer Erlaubnis sind in der Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift- KKA-VV vom 25.11.2002 für die unteren Wasserbehörden festgelegt.

Danach sind nur Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe, die die Grenzwerte des Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 20. September 2001 einhalten, erlaubnisfähig.

Die Ableitung des gereinigten Abwassers darf nur in ein einleitfähiges Gewässer erfolgen. Das bedeutet, es muss entweder nachweislich **versickerungsfähiger Boden** auf dem Grundstück oder ein **Fließgewässer** vorhanden sein. Bei einer Einleitung in ein Fließgewässer ist dem Antrag die Zustimmung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes mit beizulegen. Sollte die Einleitung nicht direkt in das Gewässer sondern über eine Leitung erfolgen, wird außerdem die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Leitungsinhabers benötigt.

Grundstückseigentümer, bei denen weder versickerungsfähiger Boden noch ein genehmigungsfähiges Einleitgewässer vorhanden ist, müssen ihr anfallendes Abwasser in gedichteten abflusslosen Sammelgruben erfassen und durch den zuständigen Abwasserentsorger abfahren lassen.

Auskünfte zum Erlaubnisverfahren erteilen die zuständigen Sachbearbeiter unter folgenden Telefonnummern - Vorwahl Parchim (03871).

Für den Bereich der	
Ämter Crivitz, Ostufer Schweriner See und Banzkow	722249
Ämter Goldberg-Mildenitz	
und Eldenburg-Lübz	722258 und 722249
Amt Sternberger Seenlandschaft	722268
Amt Parchimer Umland und Stadt Parchim	722244
Amt Plau am See	722258

Darauf hinweisen möchten wir, dass für alle ab dem 01.01.2010 eingehenden Fördermittelanträge die Höhe des Zuschusses bei Anlagen mit einer Kapazität von

- bis zu 10 Einwohnerwerten (EW) und zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 3.500 EUR 750 EUR
- bis zu 20 EW und zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 7.000 EUR 1.500 EUR

- bis zu 50 EW und zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 10.000 EUR 2.000 EUR

beträgt.

Voraussetzung zur Bearbeitung der Fördermittelanträge ist jedoch eine bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnis. Weiterhin darf vor erteiltem Fördermittelbescheid noch kein Auftrag zur Errichtung der Kleinkläranlage an eine Firma erteilt worden sein.

Die **Anträge für die Fördermittel** können ebenfalls über das Internet unter www.kreis-pch.de im Service Portal unter A-Z Stichwort Fördermittel Kleinkläranlagen heruntergeladen werden.

Sollte den Antragstellern kein Internet zur Verfügung stehen, können die Antragsformulare auch bei der unteren Wasserbehörde in der Kreisverwaltung bezogen werden.

Auskünfte zur Förderung werden unter der Telefonnummer 03871/722252 erteilt.

Von dieser **zweiten Allgemeinverfügung** sind hauptsächlich die Grundstücke folgender Orte und Bereiche der in Punkt 1 der Allgemeinverfügung genannten Ämter betroffen, da sie auch zukünftig nicht zentral erschlossen werden.

Bereich Amt Ostufer Schweriner See

- **Gemeinde Leezen**
Neu Zittow
Ortslug Silberhof
Görslow Ausbau und Siedlung teilweise
- **Gemeinde Dobin am See**
Buchholz
Rubow
Liessow
- **Gemeinde Cambs**
Ortslug Siedlung Kleefeld

Bereich Amt Eldenburg-Lübz

- **Gemeinde Werder**
Werder
Benthen
Neu Benthen
Tannenhof
- **Gemeinde Granzin**
Granzin
Bahlenrade
Beckendorf
Greven
Lindenbeck
- **Gemeinde Gischow**
Burow
Ortslug Meyerberg - Burow
- **Gemeinde Siggelkow**
Siggelkow
Groß Pankow
Redlin
Klein Pankow
- **Gemeinde Tessenow**
Tessenow
Dorf Polnitz
Hof Polnitz
Poitendorf
Malow (mit Malower Mühle)
- **Gemeinde Marnitz**
Jarchow
Leppin
Mooster

- **Gemeinde Suckow**
Mentin
- **Gemeinde Wahlstorf**
Wahlstorf
Quaßlin (mit Hof Quaßlin)
Quaßliner Mühle
Darß (mit Ausbau Darß)
- **Gemeinde Gallin-Kuppentin**
Penzlin
- **Gemeinde Passow**
Brüz
Neu Brüz
Unter Brüz
Welzin
- **Gemeinde Karbow-Vietlütbe**
Vietlütbe
Hof Karbow
(mit Karbow Ausbau, Hermannsthal, Sandkrug)
- **Gemeinde Kreien**
Kreien
Hof Kreien
Kolonie Kreien
Kreien Ausbau
Wilsen
- **Gemeinde Kritzow**
Benzin (mit Benzin Ziegelei)
Kritzow
Schlemmin
- **Gemeinde Lutheran**
Hof Gischow
- **Stadt Lübz - Ortslage Bobzin**
Am Dorfteich
Broocker Weg
Zum Kanal
- **Gemeinde Herzberg**
Lenschow
Woeten

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Wasserwanderrastplatz und den Bootsverleih der Stadt Sternberg

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserwanderrastplatz und der Bootsverleih sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Sternberg.

(2) Jedermann ist berechtigt, den Wasserwanderrastplatz und die Ausleihe im Rahmen dieser Ordnung zu nutzen. Der Wasserwanderrastplatz darf nicht für interne oder öffentliche Veranstaltungen von Parteien oder politischen Organisationen genutzt werden. Insbesondere dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden, die gegen die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Ordnung verstoßen oder zur Verbreitung rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Gedankenguts missbraucht werden.

(3) Die Stadt Sternberg ist nicht verpflichtet, den Platz oder Wasserfahrzeuge zu vermieten. Es besteht seitens Dritter kein Rechtsanspruch auf Vermietung.

§ 2

Nutzungsbestimmung

(1) Der Wasserwanderrastplatz dient in erster Linie der Beherbergung von Wasserwanderern mit einer Verweildauer bis zu 4 Tagen.

(2) Die Anmeldung zur Nutzung des Wasserwanderrastplatzes erfolgt über die Tourist-Info Sternberg, Am Markt 3 in 19406 Sternberg oder durch das Personal des Wasserwanderrastplatzes.

(3) Der Wasserwanderrastplatz kann auch für private Veranstaltungen oder Veranstaltungen von Firmen und Einrichtungen genutzt werden.

(4) Die Ausleihe von Booten und anderen Wasserfahrzeugen erfolgt unter Beachtung der Bootsverleihordnung.

(5) Die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes und die Ausleihe von Booten ist gebührenpflichtig.

§ 3

Ordnung und Sicherheit, Haftung

(1) Die Nutzer haben den Platz und die Geräte sorgfältig zu behandeln. Der Platz und die zugehörigen Gebäude sind in einem sauberen Zustand zu halten und zu hinterlassen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Benutzer, die gegen die Anweisungen oder diese Ordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für eine begrenzte Zeit von der Nutzung des Wasserwanderrastplatzes oder der Boote ausgeschlossen werden.

(2) Das Befahren des Wasserwanderrastplatzes zum Be- und Entladen ist erlaubt. Die Fahrzeuge sind nach dem Be- und Entladen auf dem Parkplatz abzustellen.

(3) Schäden, die aus einer unsachgemäßen Nutzung resultieren, sind durch den Nutzer zu ersetzen.

Der Nutzer haftet für die mit der Nutzung entstandenen Personen- und Sachschäden. Die Stadt Sternberg wird in diesen Fällen von Schadensansprüchen frei gestellt.

(4) Wasserfahrzeuge sind vor der Ausleihe vom Nutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und dem Personal anzuzeigen. Beschädigungen, die während der Nutzung eintreten, sind dem Personal unverzüglich nach Rückgabe zu melden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 4

Nutzungsgebühren

	EURO pro Stunde	mit Kurkarteam Tag	EURO mit Kurkarte
Tretboot	4,50	4,00	30,00 27,00
Ruderboot	3,50	3,00	16,00 14,00
Kanu	4,50	4,00	25,00 22,00
Kajak	4,50	4,00	25,00 22,00
Duschmarke	1,50/Stk.		
Platznutzung pro Nacht pro Person			7,00
Platznutzung pro Nacht bis 10 Personen			50,00
Platznutzung pro Nacht 10 bis 50 Personen			110,00
Platznutzung pro Nacht über 50 Personen			175,00
Nutzung durch Gruppen und Einrichtungen für Grillabende und sonstige Feiern			35,00
Parkgebühr auf dem Gelände des WWRP und der Badeanstalt	1,50 (bis 6 Stunden)		15,00 (ab 6 Stunden)

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01. Mai 2009 außer Kraft.

Sternberg, den 06. April 2010

Jochen Quaßlin
Bürgermeister



Benutzungs- und Gebührenordnung des Heimatmuseums Sternberg

§ 1

Allgemeines

(1) Das Heimatmuseum Sternberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sternberg. Es dient der Sammlung und Bewahrung historischer Zeitzeugen und gleichzeitig der Erholung, Entspannung und Bildung.

(2) Jedermann ist berechtigt, das Heimatmuseum im Rahmen dieser Benutzerordnung zu benutzen. In den Räumen der Bibliothek dürfen keine internen oder öffentlichen Veranstaltungen von Parteien oder politischen Organisationen durchgeführt werden. Veranstaltungen, die in den Räumen oder auf dem Freigelände stattfinden, dürfen nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstoßen oder zur Verbreitung rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Gedankenguts missbraucht werden.

(3) Die Benutzung des Heimatmuseums ist gebührenpflichtig. Die jeweilige Höhe wird in § 9 dieser Benutzerordnung geregelt.

(4) Das Heimatmuseum Sternberg kann von der Öffentlichkeit auch auf andere, nicht in Zusammenhang mit Ausstellung und Sammlungen stehende Weise genutzt werden. Dazu gehören Veranstaltungen wie Vorträge, Konzerte und Feiern. Ebenso kann das Museum für die schriftliche oder mündliche Beantwortung von fachlichen oder historischen Anfragen, oder bei der Unterstützung von Forschungs- und Schulprojekten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des Heimatmuseums werden durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Für Führungen und gestaltete Kinder- und Schülerstunden können nach Vereinbarung mit dem Museumspersonal gesonderte Zeiten vereinbart werden.

§ 3

Anmeldung, Verhaltenshinweise

(1) Einzelbesucher und Gruppen haben sich vor dem Besuch der Ausstellungsräume beim Personal zu melden und die Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Besucher haben sich in den Ausstellungsräumen und im Freigelände ruhig zu verhalten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Es ist nicht gestattet, Ausstellungsstücke zu berühren oder Geräte gangbar zu machen, es sei denn, es ist ausdrücklich erlaubt.

(3) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten haben keinen Zutritt. Das Personal ist befugt, ange-trunkenen und anderen Personen, die einen störungsfreien Museumsbesuch nicht gewährleisten können, den Zutritt zu verweigern bzw. diese des Hauses zu verweisen.

(4) Es ist nicht erlaubt, Speisen und Getränke in den Ausstellungsräumen einzunehmen oder Tiere in diese mitzunehmen. Im gesamten Heimatmuseum besteht Rauchverbot. Das Betreten der Ausstellungsräume mit großen Taschen, Koffern, Paketen, Rucksäcken und anderen größeren Gegenständen ist nicht gestattet. Diese können ebenso wie Mäntel und andere Bekleidungsstücke kostenlos bei der Anmeldung verwahrt werden, jedoch wird keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigung übernommen.

(5) Foto- und Videoaufnahmen dürfen in den Ausstellungen für private Zwecke angefertigt werden. Die Veröffentlichung der Aufnahmen in jedweder Form ist nur nach schriftlichem Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr gestattet. Bei Aufnahmen für Presse und Fernsehen zum Zwecke der Werbung für das Museum wird keine Gebühr erhoben.

(6) Eintrittskarten sowie Foto- und Videoerlaubnisse gelten nur am Lösungstage und berechtigen zur einmaligen Nutzung. Mit dem Entrichten der Gebühr erkennt der Besucher die Benutzerordnung an.

(7) Der Besucher haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen oder Verlust an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Ausstellungsräume und es Freigeländes werden folgende Gebühren erhoben:

		mit Kurkarte
Kinder ab 6 Jahre	0,50 € p. P.	frei
Erwachsene ab 18 Jahre	3,00 € p. P.	2,50 € p. P.
Familienkarte	5,00 € p. P.	-
(2 Erwachsene und mind. 1 Kind)		
Gruppe ab 10 Personen		
- ohne Führung	2,50 p. P.	-
- mit Führung		
(nach Anmeldung)	3,50 p. P.	-
- Führung außerhalb der		
Öffnungszeit	5,00 p. P.	-
Fotogebühr	1,00 € pro Gerät	-
Videogebühr	3,00 € pro Gerät	-

(2) Schulklassen und Kindergartengruppen zahlen für Führungen im Rahmen des Schulunterrichts bzw. der vorschulischen Erziehung keine Eintrittsentgelte. Für den Aufwand, der mit der Führung und Betreuung der Kinder durch das Museumspersonal entsteht, wird vom jeweiligen Träger der Schule bzw. Einrichtung eine Pauschale in Höhe von 30,00 € pro Klasse bzw. Gruppe erhoben.

(3) Im Rahmen von Sonderveranstaltungen können von der Entgeltordnung abweichende Eintrittsentgelte erhoben werden. Ihre Höhe legt die Museumsleitung fest.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 12.07.2001 außer Kraft.

Sternberg, den 06. April 2010

Jochen Q u a n d t
Bürgermeister



Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Sternberg

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek Sternberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sternberg.

(2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzerordnung zu benutzen. In den Räumen der Bibliothek dürfen keine internen oder öffentlichen Veranstaltungen von Parteien oder politischen Organisationen durchgeführt werden. Veranstaltungen, insbesondere Buchlesungen, dürfen nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstoßen oder zur Verbreitung rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Gedankenguts missbraucht werden.

(3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte werden für den Benutzerausweis (Jahresentgelt) und besondere Leistungen, sowie für Mahnungen und Verzug erhoben. Die jeweilige Höhe wird in § 9 dieser Benutzerordnung geregelt.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3**Anmeldung**

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt durch seine Unterschrift, die Benutzerordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

(2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4**Benutzerausweis**

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird ein Entgelt erhoben.

§ 5**Ausleihe, Leihfrist**

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist beträgt für Bücher, CD-ROMs, Zeitschriften, CDs bis zu 3 Wochen und für DVDs bis zu 3 Tage. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(3) Die Leihfrist für Bücher kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann auch telefonisch erfolgen.

§ 6**Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7**Vorbestellungen**

Ausgeliehene Medien können vom Nutzer vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird eine Gebühr erhoben.

§ 8**Verspätete Rückgabe, Einziehung**

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Verzugsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr erhoben. Die 1. Mahnung erfolgt nach zwei Wochen Überschreitung.

§ 9**Entgelte und Gebühren**

Für den Benutzerausweis, besondere Leistungen, sowie Mahnungen und Verzug werden Entgelte und Gebühren erhoben:

Benutzerausweis (Jahresgebühr)

ab 7 Jahre	6,00 €
ab 18 Jahre	12,00 €

Ersatzausweis:	ab 7 Jahre:	5,00 €
	ab 18 Jahre:	10,00 €

ermäßigte Gebühr bei Leistungsbeziehern nach dem SGB II und XII:

ab 7 Jahren	Frei
ab 18 Jahren	6,00 €

Einzelausleihe 2,50 € pro Medium

(max. 2 x im Jahr)

Familienkarte 25,00 €

(2 Erwachsene und mind. 1 Kind)

DVD/Video-Ausleihe:

Spiel- und Sachfilme	2,00 €/Tag	5,00 €/3 Tage
Kinderfilme	1,00 €/Tag	2,50 €/3 Tage

Vorbestellung von Medien: 0,50 € pro Medium

Mahn- und Verzugsgebühren:

1. Mahnung	2,00 € Mahngebühr
ab 2. Mahnung	5,00 € Mahngebühr und 1,00 € Verzugsgebühr pro Medium und Woche

§ 10**Behandlung von Medien, Haftung**

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Die Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 11**Schadenersatz**

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12**Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

(3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

(4) Das Hausrecht nimmt die Leiterin/der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13**Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Sternberg, den 06. April 2010

Jochen O u a n d
Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Blankenberg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Blankenberg vom 13.04.10 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer I.

§ 6 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden.
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
7. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
8. Fundhunde, die von Bürgern der Gemeinde Blankenberg aus dem Schulhundeheim Keez aufgenommen werden. Diese Fundhunde müssen aus den Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft stammen. Sie sind für ein Jahr steuerfrei. Der Bürger hat die Übernahme mit Beleg nachzuweisen.

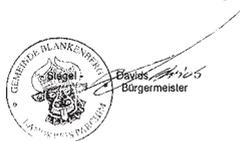
Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Blankenberg, den 15.04.2010

Gemeinde Blankenberg



Verfahrensvermerk

Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Blankenberg vom 15.04.2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt. Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Blankenberg vom 15.04.2010 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 05/10 vom 08.05.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weitendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weitendorf vom 15.04.10 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer I.

§ 6 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden; Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden.
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. a. Einrichtungen untergebracht worden sind.
7. Hunde die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
8. Fundhunde, die von Bürgern der Gemeinde Weitendorf aus dem Schulhundeheim Keez aufgenommen werden. Diese Fundhunde müssen aus den Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft stammen. Sie sind für ein Jahr steuerfrei. Der Bürger hat die Übernahme mit Beleg nachzuweisen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Weitendorf, den 16.04.2010

Gemeinde Weitendorf



Kroll
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weitendorf vom 16.04.2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt. Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weitendorf vom 16.04.2010 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 05/10 vom 08.05.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Borkow vom 30.03.10 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer I.

§ 1 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

Steuergegenstand ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes in der Gemeinde Borkow.

II.

§ 6 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden; Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden.
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. a. Einrichtungen untergebracht worden sind.
7. Hunde die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
8. Fundhunde, die von Bürgern der Gemeinde Borkow aus dem Schulhundeheim Keez aufgenommen werden. Diese Fundhunde müssen aus den Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft stammen. Sie sind für ein Jahr steuerfrei. Der Bürger hat die Übernahme mit Beleg nachzuweisen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Borkow, den 31.03.2010



Rosemarie
Rosenfeld
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkow vom 31.03.2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkow vom 31.03.2010 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger

Seenlandschaft“ Nr. 05/10 vom 08.05.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Witzin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Witzin vom 15.04.10 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer I.

§ 1 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

Steuergegenstand ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes in der Gemeinde Witzin.

II.

§ 6 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden.
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
7. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
8. Fundhunde, die von Bürgern der Gemeinde Witzin aus dem Schulhundeheim Keez aufgenommen werden. Diese Fundhunde müssen aus den Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft stammen. Sie sind für ein Jahr steuerfrei. Der Bürger hat die Übernahme mit Beleg nachzuweisen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Witzin, den 16.04.2010
Gemeinde Witzin




Urschat
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Witzin vom 16.04.2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Witzin vom 16.04.2010 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 05/10 vom 08.05.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Witzin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl M-V, S. 206) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl M-V S. 146) wird nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Witzin am 15.04.10 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Nach § 2 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Nach § 3 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Von der Steuerpflicht ausgenommen ist die aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines minderjährigen Einwohners sowie eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

§ 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I 2001 S. 2346), entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witzin, den 16.04.2010

Gemeinde Witzin



B. U.
Bürgermeister
Urbschat

Verfahrensvermerk

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Witzin vom 16.04.2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Witzin vom 16.04.2010 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 05/10 vom 08.05.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Borkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V Seite 410) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Borkow vom 30.03.2010 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Borkow erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Borkow vom 23.11.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft übertragen.

Artikel II**In-Kraft-Treten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borkow, den 31.03.2010

R. Rosenfeld
Rosenfeld
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Borkow vom 31.03.10 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 KV M-V angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 05/10 vom 08.05.2010 veröffentlicht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Blankenberg

Aufgrund des § 43 i. V. m. § 61 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V, S. 410) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Blankenberg vom 12.04.2010, Beschluss-Nr. VBI-018/2010

1. die Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Blankenberg mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2009 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2009 gemäß § 39 GemHVO - Gemeinde Blankenberg

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen			
Soll-Einnahmen	330.692,62 €	84.495,86 €	415.188,48 €
+ Neugebildete Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang HH-Einnahmereste vom Vorjahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	1.530,86 €	1.330,86 €	2.861,72 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	329.161,76 €	83.165,00 €	412.326,76 €
Ausgaben			
Soll-Ausgaben:	329.161,76	113.918,18 €	443.079,94 €
darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHV: Vmh 90.121,45 €			
+ neugebildete Haushaltsausgabereste	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
./. Abgang HH-ausgabereste vom Vorjahr	0,00 €	35.753,18 €	35.753,18 €
./. Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	329.161,76 €	83.165,00 €	412.326,76 €
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen			
./. bereinigter Sollausgaben			
Soll-Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2009 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom 10.05.2010 bis 09.06.2010 jeweils von montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34 aus.

Sternberg, den 15.04.2010


Davids
Bürgermeister



Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Brüel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007; des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009; des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 und der Entwässerungssatzung der Stadt Brüel vom 18.12.2009, veröffentlicht am 13.03.2010 im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Anschlussbeitrag
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Entstehen der Beitragspflicht
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragsatz
§ 7	Beitragspflichtiger
§ 8	Beitragsbescheid
§ 9	Fälligkeit
§ 10	Vorauszahlung, Ablösung
§ 11	Erstattungsanspruch für die Herstellung der weiteren Anschlusskanäle

§ 12	Auskunftsanzeige und Duldungspflicht
§ 13	Datenverarbeitung
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	Beauftragung Dritter
§ 16	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt nach § 1 Abs. 3 a) der Entwässerungssatzung der Stadt vom 18.12.2009, veröffentlicht am 13.03.2010, eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Grundstücke, auf denen Fäkalschlamm und/oder Schmutzwasser anfällt und die nicht an die Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 3 a) der Entwässerungssatzung angeschlossen sind, werden durch die öffentliche Einrichtung „Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt“ entsorgt.

(3) Grundstücke, auf denen Niederschlagswasser anfällt und die an die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 1 Abs. 3 b) der Entwässerungssatzung angeschlossen sind, werden durch die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers entsorgt.

§ 2**Anschlussbeitrag**

(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gem. § 1 Abs. 3 a) der Entwässerungssatzung einen Beitrag (Anschlussbeitrag).

(2) Zu den beitragsfähigen Aufwendungen gemäß Abs. 1 gehören Kosten für die erstmalige Anschaffung und Herstellung des ersten Anschlusskanals gem. § 2 Abs. 8 Entwässerungssatzung. Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für die Bereitstellung weiterer Anschlusskanäle.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtungen und Anteile an den öffentlichen Verwaltungskosten.

§ 3**Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerblichen Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- c) wenn sie bebaut sind.

Wird ein Grundstück an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 4**Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung. Jedoch für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 des BauGB oder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 des BauGB erst, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird für die bevorteilte (beitragspflichtige) Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung des Grundstückes ermittelt. Die bevorteilte Grundstücksfläche ergibt sich aus der Grundstücksfläche gemäß Absatz 4 unter Berücksichtigung der Anzahl der Vollgeschosse gemäß Absatz 3 und 5.

(2) In Abhängigkeit vom Maß der Nutzung wird die nach Absatz 4 ermittelte Fläche zu 25 % für das erste Vollgeschoss und für jedes weitere Vollgeschoss zu je 15 % berücksichtigt.

(3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Grundstücksoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,6 geteilte Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf- bzw. abgerundet wird.

(4) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) **Bebauungsplan**
Liegt das Grundstück ganz oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für

das beschlossen worden ist, einen B-Plan aufzustellen (§ 33 BauGB), wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt hat, in vollem Umfang berücksichtigt. Reicht das Grundstück über die Grenze des B-Planes bzw. des B-Planentwurfes hinaus, auch diese Fläche, soweit diese Fläche baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden kann.

- b) **Unbeplanter Innenbereich**
Liegt das Grundstück ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), wird die gesamte Grundstücksfläche, die im Gebiet nach § 34 BauGB liegt und die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.
- c) **Liegt das Grundstück im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB, wird die gesamte innerhalb dieser Gebiete liegende Grundstücksfläche berücksichtigt, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann.**
- d) **Tiefenbegrenzungsregelung**
 - aa) **Liegt ein Grundstück teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes nach a) und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), die gesamte Fläche gemäß a) und b).**
 - bb) **Liegt ein Grundstück teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes nach a) und teilweise im Bereich eines weiteren Bebauungsplanes nach a) die gesamte Fläche gemäß a).**
 - cc) **Liegt ein Grundstück teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes nach a) und/oder unbeplanten Innenbereiches und/oder teilweise im Bereich einer Satzung gemäß c), die gesamte sich aus a) - c) ergebende Fläche.**
 - dd) **Liegt ein Grundstück teilweise im Bereich eines Gebietes nach a), b) und/oder c) und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, nur die Flächen innerhalb der Gebiete nach a) - c), es sei denn es gilt e).**
- e) **Liegt ein Grundstück teilweise in den Grenzen nach den Buchstaben a) - c) und teilweise im Außenbereich, der nicht c) unterstellt ist und wird dort baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, die Fläche zwischen der jeweiligen im Gebiet von a) - c) verlaufenden Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung, gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung entspricht,
Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der Straße zugewandte Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudeseite tangiert.
Gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt.**
- f) **Außenbereichsgrundstücke**
Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Größe des Grundstücks maßgeblich. Diese ermittelte Fläche wird der Baulichkeit dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Überschneiden sich die Abstandsflächen mehrerer Baulichkeiten, ist bei gleichzeitigem Anschluss dieser Baulichkeiten die Überschneidungsfläche gleichmäßig den Abstandsflächen der Baulichkeit hinzuzurechnen. Kommt es beim nachträglichen Anschluss einer Baulichkeit zu einer Überschneidung, ist den Abstandsflächen dieser Baulichkeit außerhalb der Überschneidung die Überschneidungsfläche gleichmäßig zuzuordnen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Dieses so ermittelte Grundstück wird in einen maßstabsgetreuen Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.

- g) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Campingplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche.
- h) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Parkplatz, Festplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, Im Übrigen gilt die Regelung des Abs. 4 e) entsprechend.
- i) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Deponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:
- a) Soweit ein B-Plan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt hat, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden, Bruchzahlen bis zu 0,5 keine Berücksichtigung finden.
- c) Soweit kein Bebauungsplan besteht und das Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt (§ 34 BauGB) oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl, noch die Gebäudehöhe bestimmt ist, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- d) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht in den Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) fallen, ist die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
- e) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanentwurfes (§ 33 BauGB) liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Buchstaben a) und b) entsprechend anzuwenden.
- f) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß.
- g) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen oder errichtet sind, die Zahl von einem Vollgeschoß.
- h) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplänen tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Festplätze, Parkplätze, Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 4 h), ein Vollgeschoss angesetzt.

(6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung (§ 34 Abs. 4 BauGB, § 35 Abs. 6 BauGB) Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung (§ 34 Abs. 4 BauGB, § 35 Abs. 6 BauGB) keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(7) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, welche nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf an Anschluss haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit derartige Gebäude oder Gebäudeteile tatsächlich angeschlossen sind.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt je Quadratmeter bevorteilter Grundstücksfläche 5,74 €/qm.

(2) Die Beitragssätze verstehen sich je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 7

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(3) Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR 1, S. 465) getrennt ist.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, auf dem dinglichen Nutzungsrecht, auf dem Erbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8

Beitragsbescheid

Die Stadt setzt die Höhe des entstandenen Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Vorauszahlung, Ablösung

(1) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht abgegolten.

(2) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe von 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben werden, die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Ist die Beitragspflicht 6 Jahre nach Erlass des Vorauszahlungsbescheides nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. In diesem Fall ist die Vorausleistung ab dem Zeitpunkt der Zahlung mit 6 % p.a. zu verzinsen.

§ 11

Erstattungsanspruch für die Herstellung der weiteren Anschlusskanäle

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung der weiteren Anschlusskanäle sind der Stadt in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten, wobei der Hauptkanal, der nicht in der Mitte der Straße verläuft, als in der Straßenmitte verlaufend gilt.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung eines weiteren Anschlusskanals für ein Grundstück oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche hergestellten eigenen Anschlusskanals (zusätzliche Anschlusskanäle), sind der Stadt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Die Aufwendungen für die Neuherstellung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Die Erstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 entstehen mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals. §§ 7 und 9 gelten entsprechend.

§ 12

Auskunftsanzeige und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen müssen der Stadt jede Auskunft erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sind der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, (z. B. Brunnen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen und Ähnliches) so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Beauftragten der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Soweit die Stadt die Schmutzwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Schmutzwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung

der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen, und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

(4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Die Stadt ist verpflichtet, die gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Als Ordnungswidrigkeit wird ein Verstoß gegen § 17 KAG M-V angesehen.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG M-V handelt insbesondere, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 dieser Satzung

- nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- nicht den Wechsel von Rechtsverhältnissen am Grundstück anzeigt,
- nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, nicht die Errichtung von die Abgabenerhebung beeinträchtigenden Anlagen anzeigt,
- nicht gestattet, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung betreten.

(3) Der Versuch der Abgabengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.

(4) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet.

§ 15

Beauftragung Dritter

Die Stadt hat die BAE Brüder Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beauftragt. Dies schließt die Befugnis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Abgabenerhebung, der Abgabenerhebung, die Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide ein.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung tritt die „Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung“ vom 18.08.2000, in der Fassung der 1. Änderung vom 25.04.2002 außer Kraft.

Brüel, den 22.04.10



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers und Abwasserbeseitigung aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Brüel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009; des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; und der Entwässerungssatzung der Stadt Brüel vom 18.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft am 13.03.2010, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.04.2010 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenpflichtige

II. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 3 Grundgebühren
- § 4 Verbrauchsgebühren
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Heranziehung und Fälligkeit

III. Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

- § 8 Grundgebühren
- § 9 Verbrauchsgebühren
- § 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 11 Erhebungszeitraum
- § 12 Heranziehung und Fälligkeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Beauftragung Dritter
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Die Stadt betreibt zur Beseitigung des anfallenden Abwassers gemäß 1 Abs. 3 a); c) der Entwässerungssatzung die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers und die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der öffentlichen zentralen Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren. Die Gebühren werden erhoben für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind.

(3) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, Gebührenschnuldner ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschnuldner sind Gesamtschnuldner. Die Gebühren liegen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Der Wechsel des Gebührenschnuldners ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften die bisherigen Gebührenschnuldner und der neue Gebührenschnuldner als Gesamtschnuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

II. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 3

Grundgebühren

(1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte öffentliche Einrichtung verfügt.

(2) Die jährliche Grundgebühr wird je Berechnungseinheit festgesetzt. Jede Wohnung gilt als eine Berechnungseinheit (BE).

(3) Bei Nutzungen, die nicht unter Abs. 2 fallen, leitet sich die Berechnungseinheit aus Anzahl und Größe (Nenndurchfluss) der vorhandenen Trinkwasserzähler der mea Energieagentur M-V GmbH, Obotritenring 40, 19055 Schwerin (mea) ab, wobei folgende Umrechnung gilt:

- a) bis Qn 2,5 entspricht 1 BE/Trinkwasserzähler;
- b) > Qn 2,5 bis Qn 6 entspricht 2 BE/Trinkwasserzähler;
- c) > Qn 6 bis Qn 10 entspricht 3 BE/Trinkwasserzähler;
- d) > Qn 10 bis Qn 15 entspricht 6 BE/Trinkwasserzähler;
- e) > Qn 15 bis Qn 40 entspricht 14 BE/Trinkwasserzähler;
> Qn 40 bis Qn 60 entspricht 21 BE/Trinkwasserzähler.

(4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt.

Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

Ein Bungalow, ein Ferienhaus, ein Kleingartenhaus und ein Bootsschuppen sind jeweils als Wohnung im Sinne von Satz 1 und 2 zu verstehen.

(5) Die Grundgebühr beträgt 7,66 € pro BE je Monat.

§ 4

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage i. S. d. Abs. 1 zugeführte Schmutzwassermenge gilt:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der

Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen hält die mea einen gesonderten Zähler (Abzugszähler) vor, der Eigentum der mea ist. Der Abzugszähler ist geeicht und verplombt sowie bei der mea registriert.

Er wird amtlich abgelesen.

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Messeinrichtung.

(3) Bei Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung der Wassergebühren zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter 4,03 €.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Anschlusskanal beseitigt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum beträgt 12 Monate. Die Gebühren werden einmal jährlich erhoben.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraumes.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Für die Gebühren werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

(3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Gebühr erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung. Diese ergeht durch Bescheid. Der Betrag, der die Gebühr der Vorauszahlung nach Abs. 2 übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 4 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

(4) Die Vorauszahlungen für die Verbrauchsgebühren werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der im vorangegangenen Erhebungszeitraum zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Grundgebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.

(5) Kostenerstattungen nach § 8 werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides hierüber fällig.

(6) Wird der Anschlusskanal während des Erhebungszeitraumes beseitigt, endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit Ablauf des Monats, in dem dieser beseitigt wurde.

Für die Verbrauchsgebühr endet die Gebührenpflicht mit dem Kalendertag, an dem die Beseitigung des Anschlusskanals erfolgt. Die Verbrauchsgebühr wird über das Verhältnis der Tage des Erhebungszeitraumes, anteilig entsprechend der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum zu entsorgenden Schmutzwassers, berechnet. Bestand im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Der endgültige Betrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(7) Liegt zum Stichtag einer Gebührenänderung oder zum Termin des Erhebungszeitraumes kein abgelesener Zählerstand vor, so kann dieser durch die Stadt geschätzt bzw. maschinell ermittelt werden.

III. Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 8

Grundgebühren

(1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt wird jährlich eine Grundgebühr pro zu entsorgendem Grundstück erhoben.

(2) Die Grundgebühr je Grundstück beträgt 5,00 € pro BE je Monat.

§ 9

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung bemisst sich nach der Menge des aus abflusslosen Gruben abgesaugten und abgefahrenen Abwassers sowie nach der Menge des aus Kleinkläranlagen abgesaugten und abgefahrenen Fäkalschlammes. Maßeinheit ist jeweils der Kubikmeter.

(2) Die Gebührensätze für die Verbrauchsgebühr betragen pro Kubikmeter:

- a) bei Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 5,03 € je cbm,
- b) bei Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Mehrkammerausfallgruben 11,49 € je cbm.

(3) Für jede Fehlfahrt, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, werden die daraus resultierenden Kosten dem Gebührenschuldner auferlegt. Die Gebühr beträgt 50,00 € pro Fehlfahrt.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben angeschlossen ist und/oder der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Anschlusskanal zur zentralen Abwasserbeseitigung hergestellt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 11

Erhebungszeitraum

(1) Für die Erhebung der Grundgebühr gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

(2) Für die Verbrauchsgebühr ist der Erhebungszeitraum ebenfalls das Kalenderjahr.

Vorauszahlungen werden nicht erhoben.

§ 12

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Abrechnung erfolgt jeweils unmittelbar nach erfolgter Abfuhr durch Bescheid.

(2) Die festgesetzte Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Auskunftsanzeige und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen müssen der Stadt jede Auskunft erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (beispielsweise Brunnen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen u. ä.), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Beauftragten der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Stadt die Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Abwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von dieser Satzung weiter zu bearbeiten.

(4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Die Stadt ist verpflichtet, die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Als Ordnungswidrigkeit wird ein Verstoß gegen § 17 KAG M-V angesehen.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt insbesondere, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 dieser Satzung

- nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- nicht den Wechsel von Rechtsverhältnissen am Grundstück anzeigt
- nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen
- nicht die Errichtung von die Abgabenerhebung beeinträchtigenden Anlagen anzeigt
- nicht gestattet, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung betreten.

(3) Der Versuch der Abgabengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.

(4) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet.

§ 16

Beauftragung Dritter

Die Stadt hat die BAE GmbH mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Abwasserentsorgung beauftragt. Dies schließt die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Abgabenerhebung, die Abgabenerhebung, die Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide ein.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung tritt die „Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Brüel“ vom 18.08.2000, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung vom 01.09.2000, der 2. Satzung zur Änderung vom 10.12.2002 und der 3. Satzung zur Änderung vom 11.06.2003 außer Kraft.

Brüel, den 22.04.2010



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Brüel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009; des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2009; des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 und der Entwässerungssatzung der Stadt Brüel vom 18.12.2009, veröffentlicht am 13.03.2010 im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschlussbeitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Entstehen der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Beitragsbescheid
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Vorauszahlung, Ablösung
- § 11 Erstattungsanspruch für die Herstellung der weiteren Anschlusskanäle
- § 12 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Beauftragung Dritter
- § 16 Inkrafttreten

§ 1**Allgemeines**

Die Stadt betreibt nach § 1 Abs. 3b der Entwässerungssatzung der Stadt vom 18.12.2009, veröffentlicht am 13.03.2010, eine rechtlich selbstständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2**Anschlussbeitrag**

(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 3b der Entwässerungssatzung einen Anschlussbeitrag.

(2) Zu den beitragsfähigen Aufwendungen gemäß Abs. 1 gehören die Kosten für die erstmalige Anschaffung und Herstellung des ersten Anschlusskanals gemäß § 2 Abs. 7 der Entwässerungssatzung. Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für die Herstellung weiterer Anschlusskanäle.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den öffentlichen Verwaltungskosten.

§ 3**Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
- c) wenn sie bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 4**Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung. Jedoch für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 des BauGB oder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 des BauGB liegen, aber erst wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

a) Bebauungsplan

Liegt das Grundstück ganz oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das beschlossen worden ist, einen B-Plan aufzustellen (§ 33 BauGB), wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt hat, in vollem Umfang berücksichtigt. Reicht das Grundstück über die Grenze des B-Planes bzw. des B-Planentwurfes hinaus, auch diese Fläche, soweit diese Fläche baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden kann.

b) unbeplanter Innenbereich

Liegt das Grundstück ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), wird die gesamte Grundstücksfläche, die im Gebiet nach § 34 BauGB liegt und die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

c) Überschriften

Liegt das Grundstück im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB, wird die gesamte innerhalb dieser Gebiete liegende Grundstücksfläche berücksichtigt, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann.

d) Tiefenbegrenzungsregelung

- Liegt ein Grundstück teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes nach a) und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), die gesamte Fläche gemäß a) und b).
 - Liegt ein Grundstück teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes nach a) und teilweise im Bereich eines weiteren Bebauungsplanes nach a) die gesamte Fläche gemäß a).
 - Liegt ein Grundstück teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes nach a) und/oder unbeplanten Innenbereiches und/oder teilweise im Bereich einer Satzung gemäß c), die gesamte sich aus a) bis c) ergebende Fläche.
 - Liegt ein Grundstück teilweise im Bereich eines Gebietes nach a), b) und/oder c) und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, nur die Flächen innerhalb der Gebiete nach a) - c), es sei denn es gilt e).
 - Liegt ein Grundstück teilweise in den Grenzen nach den Buchstaben a) - c) und teilweise im Außenbereich, der nicht c) unterstellt ist und wird dort baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, die Fläche zwischen der jeweiligen im Gebiet von a), c) verlaufenden Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung, gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung entspricht.
- e) Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der Straße zugewandte Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudeseite tangiert. Gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt.

f) Außenbereichsgrundstücke

Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Größe des Grundstücks maßgeblich. Diese ermittelte Fläche wird der Baulichkeit dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Überschneiden sich die Abstandsflächen mehrerer Baulichkeiten, ist bei gleichzeitigem Anschluss dieser Baulichkeiten die Überschneidungsfläche gleichmäßig den Abstandsflächen der Baulichkeit hinzuzurechnen. Kommt es beim nachträglichen Anschluss einer Baulichkeit zu einer Überschneidung, ist den Abstandsflächen dieser Baulichkeit außerhalb der Überschneidung die Überschneidungsfläche gleichmäßig zuzuordnen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Dieses so ermittelte Grundstück wird in einen maßstabgetreuen Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.

g) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Campingplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche.

h) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Parkplatz, Festplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Im Übrigen gilt die Regelung des Abs. 4e) entsprechend.

i) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Deponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht,

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung (§ 34 Abs. 4 BauGB, § 35 Abs. 6 BauGB) Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung (§ 34 Abs. 4 BauGB, § 35 Abs. 6 BauGB) keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(5) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, welche nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf an Anschluss haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit derartige Gebäude oder Gebäudeteile tatsächlich angeschlossen sind.

(6) Als Grundflächenzahl (GRZ) nach Abs. 2 gelten:

a) die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	0,8
- Kerngebiet	1,0
- Sportplätze	0,6

c) für Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgelegt ist, sowie bei Friedhofsgrundstücken 0,2

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Die Gebietseinordnung (Art der baulichen Nutzung) gemäß b) ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebietes nicht festlegt, richtet sich die Art der baulichen Nutzung nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zu ordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Grundflächenzahlen zugrunde gelegt.

(7) Bei Grundstücken im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 35 Abs. 6 BauGB oder in einem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB sind zur Ermittlung der beitragsfähigen Grundstücksflächen, der Art der baulichen Nutzung und der GRZ die entsprechenden Vorschriften anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die GRZ von 0,4 gilt.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je Quadratmeter bevorteilter Grundstücksfläche 3,26 €/qm.

(2) Die Beitragssätze verstehen sich je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 7

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(3) Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I, S. 465) getrennt ist.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, auf dem dinglichen Nutzungsrecht, auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8

Beitragsbescheid

Die Stadt setzt die Höhe des entstandenen Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Vorauszahlung, Ablösung

(1) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht abgegolten.

(2) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe von 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben werden, die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Ist die Beitragspflicht 6 Jahre nach Erlass des Vorauszahlungsbescheides nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. In diesem Fall ist die Vorausleistung ab dem Zeitpunkt der Zahlung mit 6 % p. a. zu verzinsen.

§ 11

Erstattungsanspruch für die Herstellung der weiteren Anschlusskanäle

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung der weiteren Anschlusskanäle sind der Stadt in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten, wobei der Hauptkanal, der nicht in der Mitte der Straße verläuft, als in der Straßenmitte verlaufend gilt.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung eines weiteren Anschlusskanals für ein Grundstück oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche hergestellten eigenen Anschlusskanals (zusätzliche Anschlusskanäle), sind der Stadt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Die Aufwendungen für die Neuherstellung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Die Erstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 entstehen mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals. §§ 7 und 9 gelten entsprechend.

§ 12

Auskunftsanzeige und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen müssen der Stadt jede Auskunft erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sind der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. Brunnen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen und Ähnliches), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Beauftragten der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Stadt die Niederschlagswasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Niederschlagswasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Stadt ist verpflichtet, die gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Als Ordnungswidrigkeit wird ein Verstoß gegen § 17 KAG M-V angesehen.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG M-V handelt insbesondere, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 dieser Satzung

- nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- nicht den Wechsel von Rechtsverhältnissen am Grundstück anzeigt,
- nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,

- nicht die Errichtung von die Abgabefestsetzung beeinträchtigenden Anlagen anzeigt,
- nicht gestattet, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung betreten.

(3) Der Versuch der Abgabengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.

(4) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet.

§ 15

Beauftragung Dritter

Die Stadt hat die BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beauftragt. Dies schließt die Befugnis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Abgabefestsetzung, der Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide ein.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, den 22.04.10



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Brüel

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 08. Juni 2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. Februar 2009; des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007; sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Brüel vom 18.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft am 13.03.2010, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.04.2010 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührensatz
- § 7 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1**Gegenstand der Gebührenpflicht**

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Benutzungsgebühren erhoben für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal, Graben und ähnliches) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne usw.) erfolgen.

§ 2**Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Einrichtung zur öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

§ 3**Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten, zuzüglich der nicht versickerungsfähigen befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstückes, abzüglich der Flächen, auf denen Niederschlagswasser versickert werden kann.

§ 4**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

Gebührenschnldner ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschnldner.

(2) Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenpflichtige und der neue Gebührenpflichtige als Gesamtschnldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

§ 5**Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist und / oder der zentralen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 6**Gebührensatz**

(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,60 €/qm für gebührenpflichtige Flächen.

(2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen, also die tatsächlich angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksflächen, mitzuteilen. Änderungen der bebauten und befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Stadt die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7**Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Gebühren werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils am 15. eines jeden Monats fällig werden. Die Vor-

auszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

(3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Gebühr erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung. Diese ergeht durch Bescheid. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigen, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Gebühren die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreiten, wird mit der 1. Vorauszahlung des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 4 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

(4) Wird der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung während des Erhebungszeitraumes beseitigt, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem dieser beseitigt wurde.

§ 8**Auskunfts- und Duldungspflichten**

(1) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich schriftlich der Stadt mitzuteilen.

(2) Beauftragte der Stadt dürfen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu ermöglichen.

§ 9**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Soweit die Stadt die Schmutzwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Schmutzwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen, und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

(4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Die Stadt ist verpflichtet, die gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer seinen Pflichten nach § 4 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung tritt die „Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Brüel“ vom 18.08.2000, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung vom 01.09.2000 außer Kraft.

Brüel, den 22.04.10



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Haushaltssatzung der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung Sternberg vom 03.02.2010 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 22.04.10 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- 1. im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf 7.102.900 €
 - in der Ausgabe auf 7.102.900 €
 - und
- 2. im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf 2.053.200 €
 - in der Ausgabe auf 2.053.200 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt;

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 243.300 €
 - davon für Zwecke der Umschuldung 0 €
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 537.500 €
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 100.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 305 v. H.

§ 4

Für den "Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden festgesetzt:

- 1. im Erfolgsplan
 - die Erträge auf 1.724.000 €
 - die Aufwendungen auf 1.722.000 €
 - der Jahresgewinn auf 2.000 €
- 2. im Finanzplan
 - der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit 323.000 €
 - der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit -340.000 €
 - der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit -73.000 €

- 3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 0 €
 - davon für Zwecke der Umschuldung 0 €
 - der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
- 4. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 100.000 €
- 5. Die Stellenübersicht weist 6,65 Stellen in Vollteiläquivalenten aus.
- 6. Der Stand des Eigenkapitals
 - betrug zum 31.12. des Vorvorjahres 11.253.200 €
 - beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich 11.200.000 €
 - beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich 11.000.000 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.04.10 erteilt.

Sternberg, den 28.04.2010



Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 der Stadt Sternberg liegt in der Zeit vom 10.05.2010 bis 09.05.2010 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 27.01.2010

15 K 31/08

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, dem 13.07.2010, 9.15 Uhr** im Gerichtsgebäude, Raum 340, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim das im Grundbuch von **Langen Jarchow, Blatt 85** eingetragene Grundstück versteigert werden:
Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1
Gemarkung Langen Jarchow, Flur 2, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Unland, Wasserfläche, Brüeler Str. 47, groß 55.736 qm
 Es handelt sich um ein massives Landhotel mit Nebengebäuden in 19412 Langen Jarchow, Brüeler Str. 47, liegt in einer bewaldeten Seenlandschaft, ca. 18 km zur A 20.
 Bj.: 1850 - 1900 als Bauernhaus, 1995 Umbau als Landhotel, 2000 Sanierungs- und Umbaumaßnahmen (Anbau Süd- und Westwürfel), derzeit f. Wohn- u. Gewerbezwecke genutzt, Wfl. u. Nutzfl. insgs. 760 qm
 EG Haupthaus; 3 Fewo mit je 2 Zi, 3 DZ, 1 EZ, ca. 190 qm
 5 Mietwohnungen:
 Whg 1: DG im Haupthaus, 3 Zi, EB-Küche, 95 qm
 Whg 2: Spitzboden im Haupthaus, 2 Zi, EB-Küche, 45 qm
 Whg 3: EG „Südwürfel“, 3 Zi, EB-Küche, 95 qm
 Whg 4: Souterrain „Südwürfel“, 3 Zi, EB-Küche, 95 qm
 Whg 5: EG + Souterrain „Westwürfel“, 4 Zi, 240 qm + 35 qm Rohbauzustand
 3 Nebengebäude:
 - massiver Pferdestall mit Schuppen f. Abstell- u. Lagerzwecke, Heizungsanlage mit Tanklager, Nfl. 250 qm

- Holzgartenhaus mit 1 Innenraum und kl. überdachter Terrasse, Grillplatz
- Unterstand f. 4 Großgeräte o. Pkws

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG: **310.000,00 EUR**

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Weitendorf

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen möglichst an einem dritten Donnerstag des Monats stattfinden.

(3) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt zehn Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Mit der Einladung sind alle erforderlichen Unterlagen den Gemeindevertretern zuzuleiten.

(4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt einer der Stellvertreter die Sitzungsleitung.

§ 2

Teilnahme

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.

(2) Beschäftigte der Verwaltung nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Vorsitzende das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

§ 3

Medien

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

(3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

(4) Beschlussvorlagen, die Grundlage für Investitionen sind, haben den formellen Anforderungen des § 9 Gemeindehaushaltsverordnung Mecklenburg-Vorpommern zu entsprechen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

(2) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden. Tagesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter oder dem Bürgermeister beantragt worden sind, können nicht gegen den Willen der Antragsteller von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung
- c) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
- d) Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- g) Schließen der Sitzung.

(2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7

Worterteilung

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat auf geeignete Weise zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen.

Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

§ 8

Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt fest, ob die Mehrheit er-

reicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 9

Wahlen

(1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

(2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung drei Stimmzähler bestimmt.

(3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevorteiler widerspricht.

(5) Wahlen erfolgen geheim, sofern ein Mitglied der Gemeindevertretung dies beantragt.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevorteiler, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende einen Sitzungsausschluss verhängen.

(3) Gemeindevorteiler, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben.

Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Der Vorsitzende kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 12

Fraktionen und Zählgemeinschaften

(1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Gemeindevorteilern ebenfalls dem Bürgermeister anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

(3) Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind unzulässig.

§ 13

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
- d) die Tagesordnung
- e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- f) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- g) Anfragen der Gemeindevertretungsmitglieder
- h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- i) Anfragen der Stadtvertretungsmitglieder und Einwohner
- j) wesentliche Inhalte der Berichte
- k) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- l) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- m) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- n) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevorteiler.

Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und ist grundsätzlich innerhalb von vierzehn Tagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist den Einwohnern zu gestatten.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Jeder Gemeindevorteiler kann verlangen, dass seine von einem Beschluss abweichende Stellungnahme in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussüberweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Schluss der Aussprache
- h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- i) Antrag auf namentliche Abstimmung
- j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
- k) Antrag auf geheime Wahl

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Vorsitzende vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 15

Ausschusssitzungen

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.

(2) Die Protokolle der Fachausschüsse werden den jeweiligen Ausschussmitgliedern und den Mitgliedern des Hauptausschusses zugeleitet. Die Protokolle des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet.

(3) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

§ 16

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17

Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.09.1995 außer Kraft.

Weitendorf, den 23.04.10



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Vereine und Verbände

Angelsportverein „Luckower See“ Sternberg e. V.

Veranstaltungsplan Mai - Juni

09.05.2010

8.00 Uhr Start in die Angelsaison 2010
1. Gemeinschaftsangeln
Ort: Sternberger See - Badestrand

15.05.2010

8.00 Uhr Arbeitseinsatz
Ort: Vereinsgelände am Sternberger See/Luckower See

29.05.2010

8.00 Uhr Arbeitseinsatz
Ort: Vereinsgelände am Sternberger See/Luckower See

12.06.2010

8.00 Uhr Arbeitseinsatz
Ort: Vereinsgelände am Sternberger See/Luckower See

26.06.2010

15.00 Uhr Kaffeenachmittag mit Familienangehörigen und Freunden
Ort: Vereinsgelände am Sternberger See

Behindertenverband Sternberg e. V.

Der Behindertenverband gratuliert folgenden Mitgliedern im Monat Mai recht herzlich zum Geburtstag:

Gerhard Olschewski
Rita Helms

Der Vorstand

Rheuma-Liga Arbeitsgruppe Brüel

Die AG Brüel gratuliert den Geburtstagskindern des Monats Mai recht herzlich:

Ruth Möbius
Johanna Meyer
Evelyn Schütze
Elisabeth Berg
Anneliese Pluschkat
Brigitte Robaschewski

Die Leitung der AG Brüel

DIE BAUSAISON HAT BEGONNEN

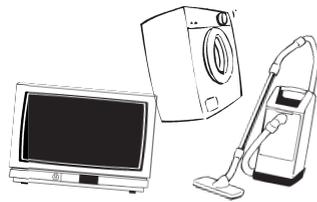
**Lass die Sonne
in's Haus!**



**20 Jahre
Fachhandel Westphal!**

**Zum Jubiläum
Nur am 01.06.2010**

**20 %
auf Alles***



**Jetzt digital umrüsten
kostenlose Vorortberatung**

SP: Westphal
ServicePartner

**Ihr Service Partner
vor Ort**

Service
macht den Unterschied



LCD, TV, Sat, PC, Haushaltsgeräte

**Sternberg 2548 • Brül 20400
schnell & preiswert**

* außer Multimedia. Nur solange der Vorrat reicht.

Baltik Immobilien

Sie möchten Acker - Grünland - Wald verkaufen?

Wir kaufen und vermitteln Ihre Flächen verpachtet oder pachtfrei
zu Höchstpreisen an unsere Kunden!

Ihr Ansprechpartner: Herr Kay Wolf

19406 Sternberg, Vor dem Pastiner Tor 12, Tel.: 03847- 43 54 31 od. 0171- 20 67 111

www.baltik-immobilien.de

**ELEKTROINSTALLATION
& REPARATUR**

**Gerhard
Schnepfmüller**



19406 Sternberg
Am Kugelberg 16
Tel.: 03847/31 16 02
Fax: 03847/31 21 44
Funk: 0172/7253870
Internet:
www.gselektro.de

Arbeitsplatten – eine Frage des Materials?

Arbeitsflächen sind hohen Ansprüchen ausgesetzt. Dementsprechend sollten sie widerstandsfähig und pflegeleicht sein. Arbeitsplatten sind erhältlich in den verschiedensten Ausführungen und für jeden Anspruch. Wer es eher rustikal mag, ist mit einer Arbeitsplatte aus Echtholz gut bedient. Bedenken bei der Pflege oder Widerstandsfähigkeit können auch bei diesen Platten zerstreut werden – durch spezielle Oberflächenbehandlungen können sie mit anderen Materialien auf jeden Fall mithalten. Eine weitere exklusive Variante sind Platten aus Naturstein. Das naturbelassene Muster macht jede Arbeitsplatte zu einem Unikat und man kann noch zwischen verschiedenen Kantenausführungen wählen. Außerdem sind diese sehr pflegeleicht und auch äußerst widerstandsfähig. Die Standardausführungen sind dabei meist aus Schichtstoff hergestellt, die ein sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis bieten, pflegeleicht sind und zudem auch größeren Belastungen standhalten. In jedem Fall ist es empfehlenswert, sich vorher in einem Fachhandel zu erkundigen. Dort können Sie sich Ihre Arbeitsplatte auch gleich passend zuschneiden lassen.



Foto: bilderbox

KÜCHEN Welt
Inh. Dirk Paetow



Einbauküchen zu vernünftigen Preisen für jedermann.

Ziegendorfer Chaussee 10
19370 Parchim

Tel./Fax: 03871 451609
kuechen-welt@t-online.de



Volles Programm am 12.06.2010 beim MC Sternberg

Los geht es an dem Sonnabend mit dem Training der Motocrosser ab 10 Uhr.

Neben den Hobbyfahrern in der Clubsportklasse werden die Top-Fahrer aus M-V in der hubraumoffenen Klasse OPEN zeigen, wie am Gashahn gedreht wird.

Neben den beiden Soloklassen werden die Quads das Feld der Motocrosser komplettieren und um wertvolle Punkte um den länderübergreifenden LVMX-Cup kämpfen.

Das alles können die zahlreichen Zuschauer in bester Lage verfolgen, denn der Club hat extra den Zuschauerbereich erweitert. Dies verspricht für noch mehr Fans eine super Sicht auf das Geschehen rund um den 1440 m langen Kurs.

Kürzere Wege auch zu den Versorgungsständen, welche ausreichend vor Ort sein werden.

Ebenfalls einen Teil der MX-Strecke werden die neu ins Programm gekommenen Autocrosser nutzen.

Dieses Mehrangebot an die Zuschauer wird bei seiner Premiere sicherlich ein tolles Spektakel werden.

Denn angekündigt hat sich die schnellste Frau M-Vs in der WGB-Serie und sie wird mit ihrer Fahrweise sicherlich für offene Mündersorgen sorgen.

Autocross somit zum ersten Mal in Sternberg und anschließend dann der Dauerbrenner schlechthin.

Freestyle Motocross ist immer wieder atemraubend und wird auch in diesem Jahr erneut einige Überraschungen bereithalten.

Inzwischen stehen drei Fahrer fest und mit dem Tschechen; Martin Koren, hat sich ein ehemaliger Weltklassemann angekündigt. Nach schweren Verletzungen ist er nun wieder zurück und liefert mit Sicherheit eine super Show ab.

Ihm zur Seite steht einer, der bereits zweimal in Sternberg war und jedes Mal ein Kopfschütteln unter den Fans hinterlassen hat. Keiner macht so wahnsinnige Whips wie er, denn nur Lukas Weis dreht sein Motorrad so weit in der Luft rum, dass man meint, er will wieder umkehren.

Inzwischen macht er diese Schräglageeinlage auch während des Backflips und verdreht somit über Kopf fliegend noch das Motorrad.

Hinzu kommt bei Weis noch, dass er inzwischen eine 4-Takter pilotiert und dieser besondere Sound noch sein übriges tun wird. Im Anschluss an die sportlichen Höhepunkte folgt eine große Aftershow-Party.

Hierfür ist noch nicht alles spruchreif, jedoch stehen die Abschlüsse kurz bevor.

Es lohnt also gelegentlich die Internetseite des Veranstalters zu besuchen, um Näheres zu erfahren.

-www.mc-sternberg.de.vu-

Und es lohnt schon jetzt, sich den Termin des 12. Juni vorzumerken und ihn dick im Kalender zu markieren.

Der MC Sternberg e. V. freut sich auf zahlreiche Gäste und stellt hierfür ausreichend Parkflächen zur Verfügung sowie eine umfassende Verpflegung und ein tolles Programm.

-12. Juni-
STERNBERG
"Am Schafschuppen" **das**
EVENT
8€



www.mc-sternberg.de.vu

14Uhr Motocross
18Uhr Autocross
19Uhr Freestyle

+ + + + + + + + + + +

Aftershowparty

Einladung zum Herrentagsschießen

Wann: 13.05.2010 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Wo: Gelände der Schützengilde Sternberg
Was: alle Kaliber sowie Bogen, Armbrust und Tontauben

Waffen und Munition stehen zur Verfügung.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Kultur, Tourismus und Freizeitangebote

Veranstlungshinweis

Zauber der Panflöte

Ion Malcoci (Panflöte) und **Gabriel Dorin** (Orgel & Violine)

Am 01.06.2010 um 19.30 Uhr in der Stadtkirche in 19406 Sternberg wird Ion Malcoci, der wegen seiner hohen Kunst auch der „Paganini der Panflöte“ genannt wird, eines seiner viel beachteten Konzerte geben. Der „Zauber der Panflöte“ wird sich an diesem Abend sicherlich wieder entfalten. Begleitet wird Ion Malcoci von Gabriel Dorin, der in Personalunion als Violinist und Organist auftreten wird.

Eintritt: Vorverkauf in der Touristinfo € 12,-/
Abendkasse € 14,-

Zauber der Panflöte Ion Malcoci & Gabriel Dorin

Einer alten Sage zufolge verliebte sich Pan unglücklich in eine Nymphe namens Syrinx. Sie floh vor ihm zu ihrem Vater, dem Flussgott Ladon. Um sie zu schützen, verwandelte er sie in ein Schilfrohr. Pan glaubte, sie wäre im Fluss ertrunken, schnitt sich aus dem Schilfrohr eine Flöte und blies fortan darauf die schönsten Lieder, um sich zu trösten. Und so ist dieses Instrument, eben auch Syrinx genannt, auf wunderbare Weise geeignet, die tiefsten Gefühle wie Sehnsucht und Wehmut, aber ebenso Lebensfreude und Glückseligkeit auszudrücken.



Jeder, der den Klang einer Panflöte hört, wird sogleich in fantasievolle Klangwelten entführt, die ihn für eine Weile aus den Tiefen der Sorgen und Sachzwänge befreien. In Ion Malcoci hat dieses vielseitige, traditionsreiche Instrument einen kongenialen Interpreten gefunden. Als Schüler des legendären George Zamfir hat er es zu einer Virtuosität und Perfektion an der Panflöte gebracht, die ihresgleichen sucht. Auf jedem seiner Konzerte versteht er es aufs Neue, die musikalische Seele seines Heimatlandes Rumänien seinen ergriffenen Zuhörern zu Füßen zu legen. Mit unnachahmlicher Brillanz intoniert er gefühlvoll rumänische Volksmusik, Klassiker wie Schumann und Toselli oder modernere Stücke von Enescu. Dabei demonstriert er beachtliches Talent, grandiose Technik und unbändigen Fleiß. Ein anderes musikalisches Genie inspiriert Malcoci zu einem wahren Höhenflug der Töne. Bei Paganinis Variationen über ein italienisches Volkslied präsentiert er sich in unübertrefflicher Hochform. Mit unnachahmlicher Brillanz intoniert er die schwierigsten rasanten Passagen und stellt auf eindrucksvolle Weise unter Beweis, dass er ein begnadeter Ausnahmemusiker ist. Ion Malcoci lässt sich auf seinen Konzerttourneen durch die Kirchen und Konzerthallen Europas von Orgel und Violine begleiten. Sein Mentor, der große George Zamfir, selbst ein Liebhaber der alten Volks- und Hirtenweisen Rumäniens, hatte die Idee, diese drei Instrumente miteinander zu kombinieren.

Der emeritierte Musikprofessor Gabriel Dorm hat in Personalunion den Part des Organisten und Violinisten übernommen, auch er ein höchst musikalischer, virtuoser Meister seines Fachs. Gemeinsam gelingt es den beiden Instrumentalisten, die Zuhörer mit der sanften Schönheit und vielschichtigen Ausdruckskraft ihres Spiels zu verzaubern.

Kontakt: mcs Lutz Dollfuss
H.-Pflaume-Str. 16
50933 Klön
Tel. 0221/233171
Mail: mcs@music-contact-system.de

2. Herrentagsparty in Dabel

Die „Dabeler Müllerburschen“ und der Karnevalsclub Dabel (KCD) laden ein zur 2. Himmelfahrtsparty am Donnerstag, den 13. Mai 2010.



Foto: Privat

Nachdem die Resonanz im letzten Jahr super war, legen die Veranstalter 2010 noch einen drauf. Der Festplatz am Holzendorfer See ist wieder Anlaufpunkt für Groß und Klein. Reisen Sie per Fahrrad oder Pferdekutsche an oder machen Sie einen Ausflug zu Fuß mit Wanderstock und Hut. Alle sind in diesem Jahr zum großen Familienfest gerne gesehen. Der Tag beginnt morgens um 9.00 Uhr mit einem Gottesdienst am See. Danach geht die Party richtig los, mit viel Musik, Unterhaltung und Tanz. Die „Dabeler Müllerburschen“ spielen zum TANZ auf. Der DJ Harry Beyer ist mit seinem „Musikladen“ ebenfalls dabei und sorgt mit für gute Stimmung. Vor 122 Jahren wurde in Rostock der „Bäckerchor“ gegründet. Dieser bekannte Männerchor ist in seiner heutigen Besetzung beim großen Familienfest in Dabel zu hören. Gegen 11.00 Uhr werden die betagten Bäckermeister des Nordens auftreten. Die beiden Moderatoren Tilo und Torsten vom KCD werden wieder gekonnt durch das Programm führen und mit vielen Späßchen das Publikum begeistern. Sie kündigen auch die Tanzvorführungen der verschiedenen Garden des Karnevalsclubs Dabel an. Erstmals ist der „Mecklenburger Alphornbläser“ Baldur Beyer aus Witzin live zu sehen und zu hören. Lassen Sie sich auch vom singenden Metzgermeister Uwe Antes aus Techentin/Hagenow begeistern, der seine berühmte Buddelwurst anpreist. Am frühen Nachmittag gibt es einen echten Knüller - die „Apachen-Live-Show“. Der Indianerhäuptling Wolfgang Kring aus Alt Damerow, möchte für seine Show im Sommer auf seiner eigenen Naturbühne schon einmal vorweg für sich und seine Shows Interesse wecken. Natürlich kommt er per Pferd, hat seine Squaw dabei, bringt seine Lassos mit und wird gekonnt mit dem blinkenden Messern den Marterpfahl treffen.

Herrentagsparty in Dabel heißt auch, Natur pur genießen. Das kann man am Holzendorfer See, ob beim Baden, Bootsfahren oder Wandern. Die Fotofreunde haben schöne Motive mit der Galerie-Holländer-Windmühle am Roten Strumpf. Die Kinder können an diesem Tag Karussell fahren, Glücksrad drehen und mit dem Indianerpfund in die Natur reiten. Für Essen und Trinken ist reichlich gesorgt. Vom Schwein am Spieß, Eintopf, Fischbrötchen, Grill- und Bratwurst, Eis, Kaffee und Kuchen und natürlich passend zum Herrentag, frisch gezapftes Bier. Übrigens können Sie sich auch sportlich betätigen, indem Sie beim Tauziehen mitmachen. Trike-Fahrer, die beim Fest dabei sind, laden die Gäste zu einer Ausfahrt ein. Bringen Sie Stimmung mit, gute Laune und dann wird dieses Familienfest in Dabel wieder ein Erlebnis für alle.

Text: W. Cords



Plakat und Foto: H. Meyerotto

Geburtstage des Monats

Allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Monat Mai 2010 ihren Geburtstag feiern, übermittelt das Amt Sternberger Seenlandschaft, vertreten durch Amtsvorsteherin Britta Täufer, die allerberzlichsten Glückwünsche.

Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:

| | | |
|--------------------------|----------------|--------------------|
| Frau Gerda Dymke | Sternberg | zum 92. Geburtstag |
| Frau Lore Ohlrich | Brüel | zum 85. Geburtstag |
| Herrn | | |
| Günther Brockmann | Dabel | zum 80. Geburtstag |
| Frau Karin Klingberg | Mustin | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Dieter Meier | Kuhlen-Wendorf | zum 70. Geburtstag |
| | OT Gustävel | |
| Herrn Klaus Nering | Brüel | zum 70. Geburtstag |
| | OT Golchen | |
| Frau Johanna Struck | Sternberg | zum 91. Geburtstag |
| Frau Erika Fritz | Brüel | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Uwe Grund | Dabel/ | zum 60. Geburtstag |
| | Holzendorf | |
| Frau Hanna Lüß | Hohen Pritz | zum 85. Geburtstag |
| Herrn Eckhard Luth | Dabel | zum 60. Geburtstag |
| Herrn | Kuhlen-Wendorf | zum 70. Geburtstag |
| Hans-Jürgen Günther | OT Weberin | |
| Frau Annelie Mühlbauer | Sternberg | zum 65. Geburtstag |
| Frau Elfriede Bohnhoff | Sternberg | zum 85. Geburtstag |
| Frau Mechthild Goldberg | Brüel | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Horst Schönfeld | Brüel | zum 70. Geburtstag |
| Herrn | | |
| Klaus-Dieter Werner | Brüel | zum 65. Geburtstag |
| Frau Maria Faust | Sternberg | zum 80. Geburtstag |
| Frau Ursula Kronke | Sternberg | zum 65. Geburtstag |
| Frau Margarete Rothe | Zahrensdorf | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Willi Wischnewski | Zahrensdorf | zum 75. Geburtstag |
| Frau Ursula Witkowski | Weitendorf | zum 60. Geburtstag |
| Frau Christiane Glaefcke | Sternberg | zum 60. Geburtstag |
| Frau Juliane Marx | Sternberg | zum 60. Geburtstag |
| Frau Lotte Rädcl | Sternberg | zum 70. Geburtstag |
| Frau Helga Klahr | Borkow/ | zum 70. Geburtstag |
| | Neu Woserin | |
| Frau Elke Fröhlich | Brüel | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Jakob Grieshaber | Sternberg/ | zum 75. Geburtstag |
| | Groß Görnow | |
| Frau Karin Grünke | Dabel | zum 70. Geburtstag |
| Frau Jutta Müller | Sternberg | zum 60. Geburtstag |
| Frau Brigitte Neumann | Sternberg/ | zum 60. Geburtstag |
| | Groß Görnow | |
| Frau Ursula Westphal | Dabel | zum 60. Geburtstag |
| Frau Hannelore Pfeiffer | Dabel | zum 70. Geburtstag |
| Frau Esther Schwarz | Sternberg | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Josef Volkelt | Dabel | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Eckhard Hirsch | Sternberg | zum 70. Geburtstag |
| Frau Heide Schultz | Brüel | zum 70. Geburtstag |
| | OT Golchen | |
| Frau Lieselotte Simon | Langen Jarchow | zum 80. Geburtstag |
| Frau Gertrud Sternberg | Hohen Pritz | zum 60. Geburtstag |
| Herrn Dieter Wendt | Borkow/ | zum 70. Geburtstag |
| | Schlöwe | |
| Frau Magdalena Fink | Sternberg | zum 80. Geburtstag |
| Frau Inge Müller | Borkow/ | zum 75. Geburtstag |
| | Neu Woserin | |
| Herrn Walter Schmidt | Brüel | zum 70. Geburtstag |
| Frau Marianne Kröplin | Witzin | zum 60. Geburtstag |
| Frau Marianne Müller | Dabel | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Wolfram Mieth | Brüel | zum 60. Geburtstag |
| Herrn Roderich Bade | Witzin | zum 65. Geburtstag |

| | | |
|-------------------------|-----------------------|--------------------|
| Frau Elisabeth Ratzmann | Hohen Pritz/
Kukuk | zum 80. Geburtstag |
| Frau Gisela Rode | Dabel | zum 85. Geburtstag |
| Herrn Siegfried Schulz | Sternberg | zum 70. Geburtstag |
| Herrn | | |
| Bernd-Ulrich Nüsch | Dabel | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Günther Bobzin | Sternberg | zum 75. Geburtstag |
| Frau Hilde Neumann | Brüel | zum 70. Geburtstag |
| Frau Irmgard Rischewski | Sternberg | zum 70. Geburtstag |
| Frau Anna Köhler | Sternberg | zum 91. Geburtstag |
| Frau Adolfa Groß | Brüel | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Günther Kühl | Brüel | zum 60. Geburtstag |
| Herrn Bernd Rackow | Sternberg | zum 60. Geburtstag |
| Frau Brigitte Bartelt | Sternberg | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Robert Flotow | Dabel | zum 80. Geburtstag |
| Frau Gerhild Käker | Brüel | zum 80. Geburtstag |
| Frau Gertrud Losehand | Sternberg | zum 91. Geburtstag |
| Frau Helene Palm | Brüel | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Paul Bossmann | Sternberg | zum 60. Geburtstag |
| Frau Käthe Jacobs | Mustin | zum 80. Geburtstag |
| Frau Hannelore Junghans | Mustin | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Rolf Schröder | Brüel | zum 65. Geburtstag |
| Frau Ilse Schröder | Sternberg | zum 80. Geburtstag |
| Frau Maritta Schulz | Sternberg | zum 60. Geburtstag |
| Herrn | | |
| Karl-Heinz Witzenhuse | Witzin | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Richard Brand | Brüel | zum 85. Geburtstag |
| Herrn Günter Naumann | Sternberg | zum 75. Geburtstag |
| Frau Lydia Diedring | Sternberg | zum 75. Geburtstag |
| Frau Monika Geisler | Sternberg | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Gerhard Seyffert | Borkow/
Schlowe | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Horst Burgsmüller | Brüel | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Peter Skorupa | Brüel | zum 60. Geburtstag |

Ferienwohnungen STADTHAFEN Malchow



Im Herzen der Mecklenburgischen
Seenplatte in der Inselstadt Malchow
(Staatlich anerkannter
Luftkurort seit 2005)



Tel.: +49/3 99 32/1 67 0 · Fax: +49/3 99 32/1 67 32
www.stadthafen-malchow.com
info@stadthafen-malchow.com

Informationen des Einwohnermeldeamtes zur Veröffentlichung von Jubiläen

Einige Bürger wünschen keine Veröffentlichung ihres Geburtstages im Amtsblatt. Hierzu bedarf es einer Erklärung beim Einwohnermeldeamt, dass die personengebundenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.

Impressum

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Sternberger Seenlandschaft**



Die Bürgerzeitung erscheint einmal im Jahr. -
Auflagenhöhe: 7.950

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Rübeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/ 57 90, Fax: 039931 / 5 79-30
<http://www.wittich.de>; E-mail: info@wittich-sietow.de

Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Rübeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579-30

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher;
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

DAS GRÖßTE GEHEIMNIS DER MENSCHHEIT ...

www.NEO-DELPHI.COM

Online- Anzeigen- System

rund um die Uhr



Sichern Sie sich jetzt
Ihren Sonderpreis
bei farbigen
Familienanzeigen

AZweb

- gestalten
- und
- schalten

*Bequem
Familienanzeigen
online ...*

Ihre Vorteile bei der Online-Buchung:

- ✓ verlängerte Annahmeschlüsse
- ✓ wenn Sie Ihre Anzeige online buchen, zahlen Sie für die Farbe statt ~~70,21~~ Euro nur **12,- €** inkl. MwSt.
- ✓ Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige bei

www.wittich.de

Ihre Privatanzeige mit AZweb





T O P

**Fachleute
meines Vertrauens**

Foto: www.fliegen-spaten.de

Von A wie Agentur bis Z wie Zirkus - hier finden Sie den richtigen Ansprechpartner!

DIAKONIEWERK IM
NÖRDLICHEN MECKLENBURG
GEMEINNÜTZIGE GMBH
Geschäftsstelle: Am Wasserturm 4 _ 23936 Grevesmühlen
Tel. (0 38 81) 78 59 - 0 _ Fax (0 38 81) 78 59 46

Miteinander reden ist der Anfang aller Hilfe!

Wir sind für Sie da:

- Ambulante Alten - und Krankenpflege
- Familienpflege
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Vermittlung seelsorgerlicher Begleitung
- Vermittlung von Mahlzeitendienst
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Beratungsdienst

Sie erreichen uns:

Diakonie - Sozialstation Sternberg
Güstorfer Chaussee 5

19406 Sternberg

Tel./ Fax 0 38 47 / 31 20 62

**Orthopädie-Schuhtechnik
Frank Thiele**

Orthopädie-Schuhmachermeister



- Anfertigung von orth. Schuhen
- Einlagen aller Art, Sporteinlagen
- Änderungen u. Zurichtungen an Konfektionsschuhen
- med. Kompressionsstrümpfe u. Bandagen
- elektronische Fußdruckmessung
- Kompetenz i. d. Diabetikerversorgung
- Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 09.00 - 18.00 Uhr, Sa. 09.00 - 12.00 Uhr
Niklotstr. 38 • 18273 Güstrow • Tel.: 038 43 - 21 17 66

Reisebüro Karin Blahm 20 Jahre

Kütiner Str. 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07
www.reisebuero-karin-blohm.de

**20 Jahre Reisebüro
Karin Blahm**

05.06.2010 um 10:00 Uhr in der Parchimer Str. 54, 19089 Crivitz

**Wir laden alle Kunden und Geschäftspartner
zu unserer Jubiläumsfeier recht herzlich ein.**

Unsere Reisepartner präsentieren sich: in der Parchimer Str. 54

Am 01.06.2010 von 9.30 Uhr R & T Reisen Ludwigslust und LVG Reisen,
am 04.06.2010 von 12.00 Uhr der Reiseservice Schwerin
und Bus & Reisen Schwerin, mit einem Reisebus und
dem Jahresprogramm 2010 sowie der Winter-Vorschau 2010/2011.

Dazu gibt es Kaffee und Kuchen im Bus!

WeightWatchers®

Ihr erster Schritt zum *Wunschgewicht*

Kommen Sie einfach in ein Treffen in Ihrer Nähe und lernen Sie dort unser Programm für erfolgreiches und genussvolles Abnehmen kennen.

Jeden Dienstag, 18.30 Uhr in Sternberg im Vereinsgebäude
„Alter Bahnhof“, Bahnhofstraße 15.

Ihre Verena Taubhorn, 038483/28675. Ich freue mich auf Sie!

www.weightwatchers.de

Das Weight Watchers® Programm ist nicht geeignet für Personen mit krankhaftem Übergewicht. © 2009, Weight Watchers®, POINTS®, FlexPoints® und FlexPoints Mit 18 Sattmachern® sind eingetragene Marken der Weight Watchers International, Inc., und werden unter Lizenz von Weight Watchers (Deutschland) GmbH benutzt.

www.digital-kamera-shop.de

ASH

- Landhandel - Agroservice
- Baustoffe - Brennstoffhandel
- Heizöl, Diesel - Reifenservice
- Bagger- und Transportarbeiten

Agro-Service und Handels GmbH Parchim

Möderitzer Weg 53 - 55 · 19370 Parchim · Tel. 03871/6321 - 0

Ihr zuverlässiger Partner

• **Heizöl** Tagespreis



• **feste Brennstoffe**
lose und Bündel



RK Bestattungshaus in Sternberg

Renate Kühn Geschäftsleiterin
Pastiner Straße 22 • 19406 Sternberg

☎ Tag & Nacht 0 38 47 / **25 21**

Mit einer Bestattungsvorsorge übernehmen Sie Verantwortung für sich selbst und Ihre Angehörigen

Ihr Ansprechpartner in Brül: **Fr Schröter** • A.-Bebel-Straße 26
Tel. 03 84 83/2 08 06 auf Wunsch auch Hausbesuche

**WERBUNG
die ankommt**

Ihre persönlicher
Ansprechpartner

**MARIO
NEUMANN**

Telefon: 0171/9 71 57 36

VERLAG + DRUCK



LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: m.neumann@wittich-sietow.de · www.wittich.de

Gut Häven am Keezer See

Zum Saisonbeginn und anlässlich der fertig gestellten Straße in Häven laden wir am 15.05. zum diesjährigen Maifest auf Gut Häven ein. Das „Gut Häven“ liegt im Naturpark Sternberger Seenland direkt am Keezer See.

Der Ort lädt zum Verweilen und Entspannen ein. Um 14.30 Uhr wird das Fest durch die Jagdhornbläsergruppe Wamckow/ Wendorf eröffnet und in der großen denkmalgeschützten Scheune werden Kaffee und Kuchen angeboten. Ein Schwerpunkt des Betriebes ist die artgerechte Pensionspferdehaltung. Birthe Helbing bildet Pferde und Reiter nach klassischen Grundsätzen aus. Das Ziel dieser klassischen Ausbildung ist ein gesundes und gehorsames Pferd, welches sich losgelassen und harmonisch mit seinem Reiter bewegt. Es sind Reiter jeden Ausbildungsstandes und Al-

ters und Pferde jeder Rasse herzlich willkommen. Die Harmonie und der Spaß miteinander stehen im Vordergrund. So wie auch an diesem Tag. Es werden Spiele für Jung und Alt angeboten, wie z.B. Tauziehen, Sackhüpfen und Dosenwerfen. Abgerundet wird der Tag durch eine Schaunummer in der Dämmerung mit den schönen, schwarzen Friesenpferden bei Musik und Fackelschein.

Dienstleistungen rund ums Pferd am Keezer See:

- Reiten nach klassischen Grundsätzen für Kinder und Erwachsene
- Pensionspferde
- Friesenpferde
- Beratung

15.05.2010

Maifest auf Gut Häven



nach abgeschlossenem Straßenbau und einem harten Winter direkt am Keezer See im Naturpark Sternberger Seenlandschaft

Eröffnung um 14.30 Uhr mit den Jagdhornbläsern

- stündlich Hofführungen
- Malwettbewerb für Kinder
- Kaffee und Kuchen
- Wurst vom Schwenkgrill
- Friesenpferde, Fackeln und Feuer am Abend
- Kremserwagenfahrten ab Hof
- Spiele für Jung und Alt wie Tauziehen, Hufeisenwerfen, Sackhüpfen
- Schwein am Spieß

Gut Häven, 19412 Häven, 0171/4356018, www.guthaeven.de



- Anzeige -

www.hotel-breitenbacher-hof.de

**FÜR WENIG GELD
VIEL ERREICHEN?!**

**Sehr geehrter
Werbekunde,**

mit dieser Anzeige erreichen Sie 6.820 Haushalte, also potentielle Kunden, für nur 0,0084 € in Ihrem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“.

FÜR EINE ANZEIGE DER GRÖSSE 50 x 90 mm

**57,60 €
+ MwSt**

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0

Fax 03 99 31/5 79-30 · e-mail: info@wittich-sietow.de

www.wittich.de



Sternberg - Lütjenburger Straße 1
2-R-Whg, DG., ca. 61 qm, HWR, Balkon,
Kellerraum, PKW-Einstellplatz,
ab 01.05.2010 zu vermieten.

Informationen unter Firmengruppe Hänsch
Tel. 03847-43080 Mo. - Fr. 8.00 - 17.00 Uhr

ABC^{DE} arznei Ihre deutsche
Versandapotheke
Sparen Sie mit uns bis zu 66% und mehr!

Gültig vom 26.4.2010 bis 24.5.2010

ALLI Kapseln*

84 Stück

Für alle, die abnehmen und ihr Gewicht dauerhaft halten wollen.

UVP** 59,90
abc-Preis **41,95**

PZN 0523293

30% gespart!

Ylex Kapseln*

100 Stück

Ylex ist ein Nahrungsergänzungsmittel, das bei der Gewichtsreduzierung eingesetzt werden kann.

UVP** 39,75
abc-Preis **31,40**

PZN 1135245

21% gespart!

Biolectra Magnesium direct Pellets* 40 Stück

Zur Behandlung von Muskel- und Wadenkrämpfen. Zur täglichen Magnesiumversorgung.

UVP** 17,30
abc-Preis **12,10**

PZN 4199607

30% gespart!

Formigran Filmtabletten* 2 Stück

Zur akuten Behandlung der Kopfschmerzphasen von Migräneanfällen.

UVP** 9,97
abc-Preis **5,98**

PZN 2195485

40% gespart!

www.abc-arznei.de · Telefon: 0 26 22 / 90 89 90 (Mo-Fr 8.00-18.00 Uhr)

► sicher einkaufen mit Käuferschutz

► schnell, unkompliziert, preiswert und einfach von zu Hause bestellen

* = Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.

**UVP = unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Stand Mai 2010. Alle Preisangaben in Euro inkl. MwSt. Angebote sind gültig nur solange der Vorrat reicht. Abgabe erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen. Artikel können auch ähnliche Abbildungen sein. - Keine Haftung für Druckfehler. Versandkostenfrei ab 50,- €. Darunter 3,90 € Versandkosten. Bestellungen mit einem Rezept sind immer kostenfrei. Beachten Sie unsere AGBs unter www.abc-arznei.de.

Lohnsteuerhilfe e.V.



10 GUTE GRÜNDE FÜR IHRE MITGLIEDSCHAFT BEI UNS ...

- über 1.000 Beratungsstellen nach DIN 77700 zertifiziert! Näheres unter www.vlh.de
- GEPRÜFT NACH ZVL DIN 77700
- Durchschnittlich mehrere hundert Euro Rückerstattung durch rechtzeitige Abgabe der Einkommensteuererklärung möglich!
- „Jeder dritte (!) Steuerbescheid ist falsch“ (Quelle: Die Welt, 26.7.04). Wir erkennen und beheben die Fehler.
- Die Erfolgsquote von Lohnsteuerhilfevereinen bei Einsprüchen beträgt 70 %! (Infas-Studie des NVL aus 1998)
- Prüfung des Steuerbescheids und evtl. Einspruchseinlegung sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.
- Hohe fachliche Kompetenz und persönliche Betreuung durch unsere Berater.
- Rundumbetreuung im Rahmen unserer gesetzlichen Beratungsbefugnis ohne Ausfallzeiten und ohne Zusatzkosten. Wir sind 12 Monate im Jahr für Sie da!
- Laufende, steuerfachliche Schulung unserer Berater sichern topaktuelles Fachwissen.
- Spezialisierung durch Konzentration. Wir sind spezialisiert auf Beratungen innerhalb der Arbeitnehmerbesteuerung und beraten ausschließlich Arbeitnehmer, Beamte und Rentner.
- Schnellere Bearbeitung Ihrer steuerlichen Daten beim Finanzamt durch Einsatz des elektronischen Systems „ELSTER“ möglich.
- Mit mehr als 2.000 örtlichen Beratungsstellen sind wir immer da, wo Sie uns brauchen: In Ihrer Nähe!

Noch Fragen? Wenden Sie sich an Ihre zuständige Beratungsstelle, die berät Sie gerne!

Im Rahmen einer Mitgliedschaft werden wir ausschließlich bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen tätig.

Fragen Sie uns - wir sind für Sie da!

Immer gut beraten! Durch Ihre Beratungsstelle

Beratungsstelle Sternberg:

Karin Pyrek · Kütiner Straße 02 · 19406 Sternberg

Tel.: 03847 / 32 98 60 · 03863 / 55 58 03



Anzeige

Als Marktführer der Lohnsteuerhilfevereine in Deutschland war es zunächst für die schon vorhandenen Mitglieder im Umkreis von Sternberg – Brüel ein wenig kompliziert mit der Pensionierung des ortsansässigen Beratungsstellenleiters eine Alternative zu finden.

Seit dem Februar/März diesen Jahres können wir nun in Sternberg direkt mit einer kleinen Beratungsstelle, welche eine Zweigstelle ist, dienstags und donnerstags jeweils nachmittags bis 18.00 Uhr die Beratung in Sachen Lohnsteuerhilfe und damit unsere Dienstleistung anbieten. Andere Termine sind gern nach Vereinbarung möglich.

Als erfahrene Beratungsstellenleiterin mit fast 20 Jahren Erfahrung im Fach und 10 Jahren mit eigener Beratungsstelle stehe ich und eine weitere Kollegin Ihnen mit Rat und Tat im Rahmen der dazu erforderlichen Mitgliedschaft zur Seite. Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe mit mehr als 450.000 Mitgliedern hat hierzu beste Möglichkeiten, moderne Technik, geschulte Beratungsstellenleiter und vor allem individuell geführte Gespräche lassen Ihnen den deutschen Steuerdschungel ein wenig lichter werden.

Mut machen möchte ich vor allem auch Denen, die bisher meinten, es lohne sich nicht. Ich glaube auch eine Erstattung, die eine Tankfüllung oder einen Wochenendeinkauf ermöglicht, sollten nicht im „Staatssäckchen“ bleiben, sie gehören in Ihre Geldbörse und nur Sie entscheiden, was mit dieser kleinen oder auch größeren Reserve passieren soll.

Besonders liegt mir am Herzen, dass es leider kaum Interessenten gibt, die den Weg in die Beratungsstellenleitertätigkeit gehen wollen. Ich habe in 10 Jahren hierzu eine äußerst positive Erfahrung machen können, in unseren Reihen brauchen Sie ein wenig Mut, Fleiß und als erstes natürlich ein Informationsgespräch hierzu. Auch bei uns wird es in den kommenden Jahren einen kleinen Generationswechsel geben, dies sollen die Interessenten als Chance sehen. Beste Startvoraussetzungen sollten Sie sich erklären lassen, sind Sie bereits im Fach berufserfahren, so stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung, als Regionalbevollmächtigte kann ich hierzu aussagefähig und kompetent einen ev. Ihren Weg aufzeigen.